



Umsetzung weiterer Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen

Analyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (BGBl. I Nr. 7/2025)
- ◆ Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II (91 d.B.)
- ◆ Budgetbegleitgesetz 2025 (69 d.B.)
- ◆ Budgetbericht 2025 und 2026



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Umsetzungsstand der Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung.....	6
2.1	Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen im Überblick.....	7
2.2	Aufteilung des Netto-Konsolidierungsvolumens auf die Gebietskörperschaften	14
3	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II	15
3.1	Finanzielle Auswirkungen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II	15
3.2	Steuerliche Maßnahmen.....	17
3.3	Änderungen beim Beitrag zur Krankenversicherung der Pensionist:innen und bei der Rezeptgebühr.....	18
4	Budgetbegleitgesetz 2025	21
4.1	Finanzielle Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes 2025	21
4.2	Abschnitt Finanzen	25
4.3	Abschnitt Soziales und Gesundheit.....	30
4.4	Abschnitt Land- und Forstwirtschaft sowie Klima- und Umweltschutz	35
4.5	Weitere Abschnitte des Budgetbegleitgesetzes 2025	40
5	Auswirkungen auf die Haushaltseinkommen	44
	Abkürzungsverzeichnis	53
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	55



1 Zusammenfassung

Mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II (BSMG 2025 II), dem Budgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025) und den Bundesfinanzgesetzen (BFG) 2025 und 2026 sollen weitere Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen umgesetzt werden. Diese Analyse erläutert die Maßnahmen und stellt ihre finanziellen Auswirkungen dar. Darüber hinaus werden die Verteilungswirkungen jener Maßnahmen dargestellt, die sich unmittelbar auf die Haushaltseinkommen auswirken.

<i>in Mio. EUR</i>		2025	2026	2027	2028	2029
Gesamtvolumen Konsolidierungsmaßnahmen		6.917	10.304	12.986	14.892	16.482
Konsolidierungsmaßnahmen	Ausgabenseitige Maßnahmen	4.995	6.704	9.276	10.669	11.783
	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil I	240	650	650	650	650
	Budgetbegleitgesetz 2025	2.033	2.564	2.988	3.168	3.428
	weitere ausgabenseitige Konsolidierung laut Budgetbericht 2025 und 2026	2.722	3.490	5.638	6.851	7.706
	Einnahmenseitige Maßnahmen	1.922	3.600	3.710	4.223	4.698
	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil I	890	1.000	630	630	630
	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II	462	912	937	964	989
	Budgetbegleitgesetz 2025 weitere einnahmensseitige Konsolidierung laut Budgetbericht 2025 und 2026	113 457	780 908	1.259 885	1.615 1.015	1.994 1.085
Gesamtvolumen Offensivmaßnahmen		666	1.647	1.851	1.865	1.879
Offensivmaßnahmen	Ausgabenseitige Maßnahmen	456	917	897	896	896
	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II	6	8	2		
	Budgetbegleitgesetz 2025	27	53	53	53	53
	weitere ausgabenseitige Offensivmaßnahmen laut Budgetbericht 2025 und 2026	423	856	842	842	843
	Einnahmenseitige Maßnahmen	210	729	954	969	984
	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II		83	94	109	124
	Budgetbegleitgesetz 2025	190	297	340	340	340
	weitere einnahmensseitige Offensivmaßnahmen laut Budgetbericht 2025 und 2026	20	350	520	520	520
Netto-Konsolidierungsvolumen		6.251	8.657	11.135	13.027	14.602
Anteil ausgabenseitige Maßnahmen		73%	67%	75%	75%	75%
Anteil einnahmensseitige Maßnahmen		27%	33%	25%	25%	25%

Quellen: WFA zum BBG 2025, WFA zum BSMG 2025 II, Budgetbericht 2025 und 2026.

Das **Netto-Konsolidierungsvolumen** beläuft sich 2025 auf knapp 6,3 Mrd. EUR und steigt bis 2029 auf 14,6 Mrd. EUR an. Etwas mehr als ein Viertel davon entfällt auf einnahmensseitige Maßnahmen. Während diese bereits weitgehend umgesetzt wurden, ist der Umsetzungsstand der ausgabenseitigen Maßnahmen deutlich weniger weit fortgeschritten und betrifft vor allem mittelfristig noch wenig konkrete Maßnahmen. Bis zu einer näheren Ausgestaltung dieser Maßnahmen stellen die jeweils ausgewiesenen Konsolidierungsbeiträge Zielwerte dar. Das Konsolidierungsvolumen der bislang umgesetzten bzw. konkreten Maßnahmen ist daher insgesamt niedriger und der Anteil der einnahmensseitigen Maßnahmen dadurch deutlich höher.



Das Konsolidierungsvolumen der mit dem **BSMG 2025 II** geplanten Maßnahmen beträgt 2025 knapp 0,5 Mrd. EUR, ab 2026 liegt es bei etwas über 0,8 Mrd. EUR pro Jahr. Die Konsolidierung resultiert vor allem aus der Anhebung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung (KV) der Pensionist:innen, der Nachholung der Valorisierung der Bundesgebühren und aus Maßnahmen bei der Besteuerung von Stiftungen. Gegenläufig wirken zur Abfederung der KV-Beitragserhöhung beschlossene Maßnahmen (Einfrieren der Rezeptgebühr 2026, Senkung der Rezeptgebührenobergrenze, Anhebung der Negativsteuer).

Das **BBG 2025** ist ein umfangreiches Sammelgesetz, das neben der Umsetzung weiterer Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen auch einige Materien umfasst, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Budgetkonsolidierung stehen. Das Konsolidierungsvolumen der mit dem BBG 2025 beschlossenen Maßnahmen beträgt 2025 etwa 1,9 Mrd. EUR und steigt bis 2029 auf 5,0 Mrd. EUR an. Die wesentlichen ausgabenseitigen Maßnahmen sind die Abschaffung des Klimabonus, die Verschärfungen bei der Korridor pension und die Aussetzung der Valorisierung von Sozialleistungen. Der einnahmenseitige Konsolidierungsbeitrag betrifft vor allem die Aussetzung der Anpassung des letzten Drittels zum Progressionsausgleich und Steuererhöhungen im Bereich der Immobilienbesteuerung und der Glücksspielabgaben. Gegenläufig wirken insbesondere einige steuerliche Offensivmaßnahmen (z. B. Erhöhung Pendlereuro, Erhöhung der Basispauschalierung).

Verteilungswirkungen der einkommensverändernden Maßnahmen

Es werden die Verteilungswirkungen jener Maßnahmen analysiert, welche direkt die Haushaltseinkommen verändern. Das Netto-Konsolidierungsvolumen dieser Maßnahmen steigt von 2,1 Mrd. EUR im Jahr 2025 auf 4,4 Mrd. EUR im Jahr 2029 an, was jeweils etwa einem Drittel der geplanten Netto-Konsolidierung in diesem Zeitraum entspricht. Nicht umfasst sind Maßnahmen, die die Ausgaben der Haushalte verändern (z. B. Änderungen bei Verkehr- und Verbrauchsteuern) und die Änderungen bei der Korridor pension. Weitere nicht umfasste Maßnahmen wirken unmittelbar auf den Unternehmenssektor (z. B. Energiekrisenbeitrag, Stabilitätsabgabe für Banken) oder allgemeiner auf die Staatsausgaben für öffentliche Leistungen.

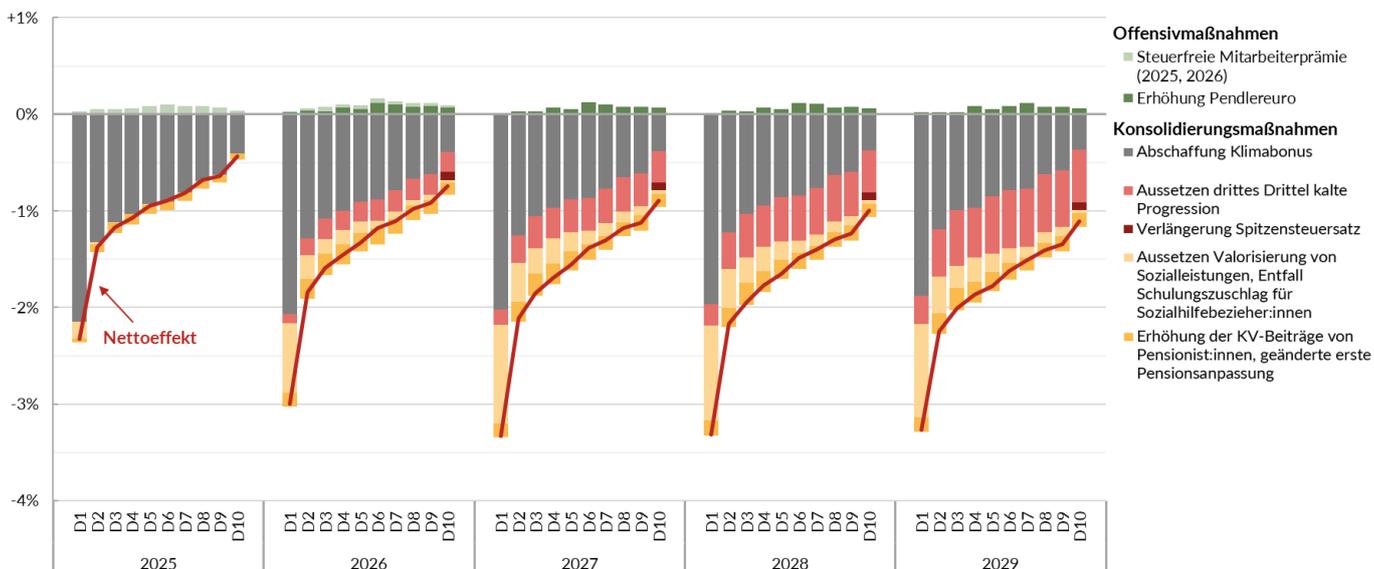
Betrachtet man die **Aufteilung des Volumens der einkommensverändernden Maßnahmen** auf die einzelnen Einkommensdezile, steigen die Anteile mit dem Einkommen. Das unterste Dezil trägt 8 % des Netto-Konsolidierungsvolumens, das oberste Dezil 14 %. Die Abschaffung des Klimabonus verteilt sich relativ gleichmäßig auf die Dezile. Beim Aussetzen des dritten Drittels der kalten Progression steigt der



Anteil ebenso mit dem Einkommen wie bei der Erhöhung der KV-Beiträge für Pensionist:innen. Das Aussetzen der Valorisierung von Sozialleistungen wird hingegen überproportional von den unteren beiden Dezilen getragen. Bei der Erhöhung des Pendlereuros und der steuerfreien Mitarbeiterprämie entfallen größere Teile auf die obere Einkommenshälfte.

Setzt man die absolute Belastung durch die **Netto-Konsolidierung ins Verhältnis zur Einkommenshöhe**, sind Haushalte mit geringeren Einkommen stärker betroffen. Beispielsweise führt die Abschaffung des Klimabonus für Haushalte mit niedrigen Einkommen zu einer höheren relativen Einkommensreduktion. Die folgende Grafik zeigt die maßnahmenbedingte relative Einkommensveränderung für die einzelnen Dezile und Jahre:

Veränderung des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens



Quellen: WFA zum BBG 2025, WFA zum BSMG 2025 II, Budgetbericht 2025 und 2026, eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage von EU-SILC 2022.

Im Jahr 2025 reduzieren die berücksichtigten Maßnahmen das durchschnittliche Haushaltseinkommen um 0,8 %, die Reduktion reicht von 0,4 % im obersten Dezil bis 2,3 % im untersten Dezil. Der Gesamteffekt steigt bis 2029 an und reduziert das durchschnittliche Einkommen dann um 1,6 %. Die Auswirkungen im Verhältnis zum Einkommen reichen im Jahr 2029 von einer Reduktion um 1,1 % im obersten Dezil bis zu einer Reduktion um 3,3 % im untersten Dezil. Damit wird der einkommens-erhöhende Effekt der zwischen 2020 und 2024 beschlossenen Maßnahmen teilweise wieder rückgängig gemacht. Der Gesamteffekt der seit 2020 beschlossenen Maßnahmen unter Berücksichtigung des aktuellen Konsolidierungspakets ist weiterhin positiv und in den unteren Dezilen im Verhältnis zum Einkommen höher.



2 Umsetzungsstand der Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung

Mit den Regierungsvorlagen zum [Bundesfinanzgesetz 2025](#) (BFG 2025), zum [Bundesfinanzgesetz 2026](#) (BFG 2026), zum [Budgetbegleitgesetz 2025](#) (BBG 2025) und zum [Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II](#) (BSMG 2025 II) sollen weitere Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen umgesetzt werden. Die Budgetentwürfe und das Budgetbegleitgesetz 2025 werden im Zuge der Budgetberatungen ab 3. Juni im Budgetausschuss behandelt, das BSMG 2025 II steht am 20. Mai auf der Tagesordnung des Budgetausschusses.

Für einen Überblick über den Umsetzungsstand der Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen und um die mit dem BSMG 2025 II geplanten Maßnahmen in einen breiteren Kontext zu stellen, umfasst diese Analyse auch die mit dem BBG 2025 geplanten Maßnahmen und stellt auch weitere im Budgetbericht 2025 und 2026 angeführte Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen dar. Auch die mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil I (BSMG 2025 I) bereits im März beschlossenen Maßnahmen werden gesondert ausgewiesen. Dieser Überblick wird in diesem Abschnitt bereitgestellt.

Auf die einzelnen Maßnahmen des BSMG 2025 II und des BBG 2025 und ihre finanziellen Auswirkungen wird in Pkt. 3 bzw. Pkt. 4 eingegangen. Die Verteilungswirkungen der wesentlichen einkommensverändernden Maßnahmen werden in Pkt. 5 dargestellt. Eine Darstellung der mit dem BSMG 2025 I umgesetzten Maßnahmen ist der diesbezüglichen [Analyse des Budgetdienstes zum Umsetzungsstand der Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen](#) vom März 2025 zu entnehmen.



2.1 Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen im Überblick

Die nachstehende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen der mit den BSMG 2025 I und II und dem BBG 2025 umgesetzten Maßnahmen sowie der weiteren im Budgetbericht 2025 und 2026 ausgewiesenen Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen getrennt nach ausgaben- und einnahmenseitigen Maßnahmen:

Tabelle 1: Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen im Überblick

<i>in Mio. EUR</i>		2025	2026	2027	2028	2029
Konsolidierungsmaßnahmen	Gesamtvolumen Konsolidierungsmaßnahmen	6.917	10.304	12.986	14.892	16.482
	<i>Anteil ausgabenseitige Maßnahmen</i>	72%	65%	71%	72%	71%
	<i>Anteil einnahmenseitige Maßnahmen</i>	28%	35%	29%	28%	29%
	Ausgaben­seitige Maßnahmen	4.995	6.704	9.276	10.669	11.783
	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil I	240	650	650	650	650
	Budgetbegleitgesetz 2025	2.033	2.564	2.988	3.168	3.428
	weitere ausgaben­seitige Konsolidierung laut Budgetbericht 2025 und 2026	2.722	3.490	5.638	6.851	7.706
	Einnahmenseitige Maßnahmen	1.922	3.600	3.710	4.223	4.698
	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil I	890	1.000	630	630	630
	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II	462	912	937	964	989
Budgetbegleitgesetz 2025	113	780	1.259	1.615	1.994	
weitere einnahmenseitige Konsolidierung laut Budgetbericht 2025 und 2026	457	908	885	1.015	1.085	
Offensivmaßnahmen	Gesamtvolumen Offensivmaßnahmen	666	1.647	1.851	1.865	1.879
	<i>Anteil ausgaben­seitige Maßnahmen</i>	68%	56%	48%	48%	48%
	<i>Anteil einnahmenseitige Maßnahmen</i>	32%	44%	52%	52%	52%
	Ausgaben­seitige Maßnahmen	456	917	897	896	896
	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II	6	8	2		
	Budgetbegleitgesetz 2025	27	53	53	53	53
	weitere ausgaben­seitige Offensivmaßnahmen laut Budgetbericht 2025 und 2026	423	856	842	842	843
	Einnahmenseitige Maßnahmen	210	729	954	969	984
	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II		83	94	109	124
	Budgetbegleitgesetz 2025	190	297	340	340	340
weitere einnahmenseitige Offensivmaßnahmen laut Budgetbericht 2025 und 2026	20	350	520	520	520	
Netto-Konsolidierungsvolumen		6.251	8.657	11.135	13.027	14.602
<i>Anteil ausgaben­seitige Maßnahmen</i>		73%	67%	75%	75%	75%
<i>Anteil einnahmenseitige Maßnahmen</i>		27%	33%	25%	25%	25%

Anmerkung: Das vom Budgetdienst dargestellte Konsolidierungsvolumen ist 2025 um 80 Mio. EUR geringer als jenes des BMF, da die ÖBB-Dividende als innerstaatlicher Transfer nicht miteinbezogen wurde. Ab 2026 ist es um 7 Mio. EUR jährlich höher, da der Budgetdienst auch die Mehreinnahmen aus der Erhöhung des Selbstbehalts für Schüler- und Lehrlingsfreifahrten miteinbezieht. Das Volumen der Offensivmaßnahmen ist in der Darstellung des Budgetdienstes um knapp über 50 Mio. EUR jährlich höher, da der Budgetdienst auch die ausgabenerhöhenden Maßnahmen des BBG 2025 und des BSMG 2025 II sowie die Erhöhung des Nachschwerarbeitsbeitrags berücksichtigt.

Quellen: WFA zum BBG 2025, WFA zum BSMG 2025 II, Budgetbericht 2025 und 2026.



Das **Netto-Konsolidierungsvolumen** beläuft sich 2025 auf knapp 6,3 Mrd. EUR. Davon entfällt ein Anteil von 73 % auf ausgabenseitige Maßnahmen und von 27 % auf einnahmenseitige Maßnahmen. Die Aufteilung auf ausgaben- und einnahmenseitige Maßnahmen bleibt bei einem kontinuierlich steigenden Gesamtvolumen (2029: 14,6 Mrd. EUR) in den nächsten Jahren in etwa gleich. Das **einnahmenseitige** Konsolidierungsvolumen setzt sich weitgehend aus Maßnahmen zusammen, die bereits beschlossen wurden bzw. die mit dem BSMG 2025 II und dem BBG 2025 umgesetzt werden sollen. Bei den **ausgabenseitigen** Maßnahmen ist der Umsetzungsstand hingegen deutlich weniger weit fortgeschritten und betrifft vor allem mittelfristig noch wenig konkrete Maßnahmen. Bis zu einer näheren Ausgestaltung dieser Maßnahmen stellen die jeweils ausgewiesenen Konsolidierungsbeiträge Zielwerte dar. Das Konsolidierungsvolumen der bislang umgesetzten bzw. konkreten Maßnahmen ist daher insgesamt niedriger und der Anteil der einnahmenseitigen Maßnahmen dadurch deutlich höher.

Die nachstehende Tabelle stellt die ausgabenseitigen Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen und ihre finanziellen Auswirkungen im Überblick dar:



Tabelle 2: Ausgabenseitige Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen

Ausgabenseitige Maßnahmen		2025	2026	2027	2028	2029
in Mio. EUR						
Gesamtvolumen ausgabenseitige Konsolidierungsmaßnahmen		4.995	6.704	9.276	10.669	11.783
Ausgabenseitige Konsolidierungsmaßnahmen	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil I	240	650	650	650	650
	Abschaffung Bildungskarenz	240	650	650	650	650
	Budgetbegleitgesetz 2025	2.033	2.564	2.988	3.168	3.428
	Abschaffung Klimabonus	1.965	1.974	1.984	1.984	1.984
	Aussetzung Valorisierung Sozialleistungen und Parteienförderung		204	374	362	359
	Änderungen beim geringfügigen Zuverdienst zum Arbeitslosengeld		110	110	110	110
	Verschärfungen bei der Korridorpension (Minderausgaben)		103	301	613	881
	Neuregelung der erstmaligen Pensionsanpassung		33	28	23	18
	Reduktion Zuschuss Universitäten	3	23	103		
	Anpassung des Modells zur Unterstützung der Schulleitung bei Verwaltungsaufgaben	15	41	25	15	15
	Änd. beim Schulungszuschlag in der Sozialhilfe (Entfall bzw. Anrechnung)	20	40	40	40	40
	Weitere Maßnahmen Budgetbegleitgesetz 2025	31	38	23	23	22
	Weitere Maßnahmen laut Budgetbericht 2025 und 2026	2.722	3.490	5.638	6.851	7.706
	Zusätzliche Maßnahmen im Pensionsbereich (z. B. Teilpension, Älteren Beschäftigungspaket)		453	674	753	847
	Umweltförderungen	557	820	1.159	982	996
	Klimaticket für 18-Jährige	120	120	120	120	120
	Breitband	150				
	Investitionsprämie	130				
	Förderabschläge UG 45-Bundesvermögen	167				
	ÖBB-Infrastruktur AG - Rahmenplaninvestitionen Gesamteffekt	333	585	567	440	418
Förder-Taskforce		150	400	600	800	
Beteiligungs-Taskforce			100	200	300	
Kostendämpfende Maßnahmen im Personalbereich			420	840	840	
Asylreform		50	100	200	300	
Weitere Maßnahmen Bundessektor (Verwaltung, Förderungen)	975	972	1.148	1.566	1.735	
Konsolidierungsbeitrag Länder und Gemeinden	100	150	760	960	1.160	
Konsolidierungsbeitrag SV-Sektor	190	190	190	190	190	
Gesamtvolumen ausgabenseitige Offensivmaßnahmen		456	917	897	896	896
Ausgabenseitige Offensivmaßnahmen	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II	6	8	2		
	Verlängerung kostenfreie COVID-19-Impfungen im niedergelassenen Bereich	6	8	2		
	Budgetbegleitgesetz 2025	27	53	53	53	53
	Dienstrechtsnovelle	33				
	Bauliche Maßnahmen Vienna International Centre	1	9	9	9	9
	Erhöhung Basiszuwendungen ausgegliederte Einheiten	2	41	41	41	41
	Weitere Maßnahmen Budgetbegleitgesetz 2025	-9	3	3	3	3
	Weitere Maßnahmen laut Budgetbericht 2025 und 2026	423	856	842	842	843
	Aktive Arbeitsmarktpolitik (z.B. Nachfolgemodell Bild.-Karenz, Aktion 55+)	237	307	307	307	307
	Schwerarbeiterregelung Ausweitung (Pflegerberufe)		40	40	40	40
	Nachhaltigkeitsoffensive und Offensive "sauberes Österreich"	10	30	30	30	30
	Maßnahmen im Bereich Bildung und Integration	120	350	335	335	335
	Innovationsfonds zur Stärkung der ambulanten Versorgung		50	50	50	50
Unterhaltsgarantie-Fonds		35	35	35	35	
Weitere Maßnahmen laut Budgetbericht 2025 und 2026	56	45	45	46	46	
Netto-Konsolidierung ausgabenseitige Maßnahmen		4.539	5.787	8.379	9.774	10.888

Anmerkung: In der Darstellung des Budgetdienstes wird die Aussetzung der Valorisierung des Kinderabsetzbetrags im Gegensatz zur Darstellung des BMF als ausgabenseitige Konsolidierungsmaßnahme dargestellt. Andererseits werden die Mehreinnahmen aus der Valorisierung des Klimatickets und die Maßnahmen bei der Rezeptgebühr als einnahmenseitige Maßnahmen dargestellt. Bei der Verschärfung der Korridorpension und der Attraktivierung von Arbeiten im Alter weicht die Aufteilung des (gleichen) Gesamtvolumens auf Einnahmen und Ausgaben von der Darstellung des BMF ab. Diese Abweichungen wirken sich nicht auf das Gesamtkonsolidierungsvolumen aus, sie führen nur zu einer unterschiedlichen Aufteilung auf einnahmen- und ausgabenseitige Maßnahmen.

Quellen: WFA zum BBG 2025, WFA zum BSMG 2025 II, Budgetbericht 2025 und 2026.



Das **ausgabenseitige Netto-Konsolidierungsvolumen** beträgt 2025 etwa 4,5 Mrd. EUR. Dabei stehen Konsolidierungsmaßnahmen mit einem Volumen von 5,0 Mrd. EUR Offensivmaßnahmen von knapp 0,5 Mrd. EUR gegenüber. Bis 2029 steigt das ausgabenseitige Konsolidierungsvolumen auf 11,8 Mrd. EUR an, das Volumen der Offensivmaßnahmen steigt deutlich weniger stark auf 0,9 Mrd. EUR 2029. Daraus ergibt sich ein ausgabenseitiger Netto-Konsolidierungseffekt 2029 von 10,9 Mrd. EUR.

Die auf **Grundlage von Gesetzesbeschlüssen bzw. -vorlagen** bereits umgesetzten ausgabenseitigen Konsolidierungsmaßnahmen betreffen insbesondere die Abschaffung des Klimabonus, die Abschaffung der Bildungskarenz, die temporäre Aussetzung der Valorisierung von Sozialleistungen, erste Maßnahmen im Pensionsbereich (v. a. Verschärfungen bei der Korridor pension) und Änderungen beim geringfügigen Zuverdienst zum Arbeitslosengeld. Außerdem sieht das BBG 2025 noch einige kleinere ausgabenseitige Konsolidierungsmaßnahmen vor (siehe Pkt. 4). Das Volumen dieser Maßnahmen beträgt 2025 knapp 2,3 Mrd. EUR und steigt bis 2029 auf 4,1 Mrd. EUR an.

Das Volumen der **weiteren im Budgetbericht 2025 und 2026** ausgewiesenen ausgabenseitigen Konsolidierungsmaßnahmen beläuft sich 2025 auf 2,7 Mrd. EUR und steigt bis 2029 weiter auf 7,7 Mrd. EUR. Ein Teil des Volumens soll durch die mit den Budgetvorlagen vorgesehenen Ausgabenkürzungen der Ressorts erzielt werden. Teilweise ergibt sich das ausgewiesene Konsolidierungsvolumen aus Einsparungen aufgrund gegenüber der bisherigen mittelfristigen Budgetplanung verbesserter Rahmenbedingungen (z. B. im Asylbereich) bzw. einer geringer als bisher erwarteten Inanspruchnahme von Förderungen (z. B. Breitband, Investitionsprämie). Bei einigen weiteren Maßnahmen sind für eine Realisierung des Einsparungsvolumens noch Gesetzesänderungen erforderlich (z. B. weitere Maßnahmen im Pensionsbereich, Asylreform).

Vor allem mittelfristig enthalten die vom BMF ausgewiesenen ausgabenseitigen Konsolidierungsmaßnahmen einige Positionen, die noch wenig konkret sind. Dabei handelt es sich etwa um die Einrichtung von Taskforces im Bereich der Förderungen und der Beteiligungen oder um kostendämpfende Maßnahmen im Personalbereich.



Die für die Konsolidierungsbeiträge der Länder und Gemeinden bzw. des SV-Sektors ausgewiesenen Beträge stellen eine Einschätzung des BMF dar und sind mit hoher Unsicherheit behaftet. Aufgrund der hohen Defizite im Vorjahr und des ungünstigen Ausblicks dürften aber auch diese Sektoren Konsolidierungsmaßnahmen in ihren Wirkungsbereichen umsetzen, die derzeit aber schwer zu quantifizieren sind.

Die **ausgabenseitigen Offensivmaßnahmen** betreffen vor allem einige mit den Budgetvorlagen umgesetzte Schwerpunktsetzungen. Dies betrifft etwa zusätzliche Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik etwa für eine Nachfolgeregelung für die Bildungskarenz oder die Aktion 55+. Auch für den Bereich Bildung und Integration (z. B. Deutschoffensive, zweites Kinderkarenzjahr) oder für einen Unterhaltsgarantiefonds sind zusätzliche Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus enthält das BBG 2025 auch einige kleinere ausgabenerhöhende Maßnahmen (z. B. Erhöhung von Basiszuwendungen, Bauliche Maßnahmen Vienna International Centre).

Die nachstehende Tabelle stellt die einnahmenseitigen Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen und ihre finanziellen Auswirkungen im Überblick dar:



Tabelle 3: Einnahmenseitige Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen

Einnahmenseitige Maßnahmen		2025	2026	2027	2028	2029
in Mio. EUR						
Gesamtvolumen einnahmenseitige Konsolidierungsmaßnahmen		1.922	3.600	3.710	4.223	4.698
Einnahmenseitige Konsolidierungsmaßnahmen	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil I	890	1.000	630	630	630
	Verlängerung Energiekrisenbeitrag	200	200	200	200	200
	Erhöhung Stabilitätsabgabe	350	350	50	50	50
	Ausweitung der motorbezogenen Versicherungssteuer auf E-Autos	65	130	130	130	130
	Erhöhung Tabaksteuer	50	100	100	100	100
	Vorzeitige Abschaffung des USt-Nullsteuersatzes für PV-Anlagen	175	70			
	Anhebung der Wettgebühren auf 5 %	50	100	100	100	100
	Verlängerung des Spitzensteuersatzes um vier Jahre		50	50	50	50
	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II	462	912	937	964	989
	Nachholung der Valorisierung der Bundesgebühren	65	150	150	150	150
	Nachholung der Valorisierung der Gerichts- und Konsulargebühren	31	42	42	42	42
	Anhebung der Zwischensteuer für Stiftungen		20	20	20	20
	Anhebung des Stiftungseingangssteueräquivalents	3	3	3	3	3
	Anhebung des KV-Beitragsatzes der Pensionist:innen von 5,1 % auf 6,0 %	366	697	722	749	775
	Budgetbegleitgesetz 2025	113	780	1.259	1.615	1.994
	Aussetzen der Anpassung des letzten Drittels zum Progressionsausgleich		440	800	1.100	1.475
	Lückenschluss bei der steuerlichen Erfassung von Immobilientransaktionen ("Share Deals")	35	100	100	100	100
	Einführung eines Umwidmungszuschlages bei Grundstücksveräußerungen	10	30	50	50	50
	Anhebung der Stiftungseingangssteuer		10	10	10	10
	Steuererhöhungen im Bereich Glücksspiel	31	71	73	75	78
	Außertourliche Erhöhung des E-Card Service-Entgelts für 2026	37	39	39	40	41
	Einführung eines E-Card Service-Entgelts für Pensionist:innen		40	42	44	45
	Mehreinnahmen aus Verschärfungen bei der Korridorpension		44	138	189	188
	Erhöhung Selbstbehalt Schüler- und Lehrlingsfreifahrten		7	7	7	7
	Weitere Maßnahmen laut Budgetbericht 2025 und 2026	457	908	885	1.015	1.085
	Betrugsbekämpfungspaket (inkl. Reform der Wegzugsbesteuerung)		270	330	390	450
	Tabaksteuer alternative Erzeugnisse		85	100	100	100
Modernisierung Glücksspielmonopol	10	20	20	90	100	
Valorisierung Klimaticket		30	30	30	30	
Mehreinnahmen aus Dividenden	350	310	310	310	310	
Erhöhung der Mauttarife (externe Kosten: Luft, Lärm, CO ₂ -Emissionen)		20	20	20	20	
Weitere einnahmenseitige Maßnahmen in der Verwaltung	97	173	75	75	75	
Gesamtvolumen einnahmenseitige Offensivmaßnahmen	210	729	954	969	984	
Einnahmenseitige Offensivmaßnahmen	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II		83	94	109	124
	Einfrieren der Rezeptgebühr		36	36	40	40
	Senkung Rezeptgebührenobergrenze		42	52	65	78
	Anhebung der Sozialversicherungs-Rückerstattung für Pensionist:innen		5	5	5	5
	Budgetbegleitgesetz 2025	190	297	340	340	340
	Erhöhung der Basispauschalierung inklusive Vorsteuerpauschale	5	50	105	105	105
	Erhöhung des Pendlereuros		110	200	200	200
	Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie	165	85			
	Umsatzsteuerbefreiung für Frauenhygieneartikel und Verhütungsmittel		28	35	35	35
	Sisitierung des Nachtschwerarbeits-Beitragsatzes 2025 und 2026	20	24			
	Weitere Maßnahmen laut Budgetbericht 2025 und 2026	20	350	520	520	520
	Abgabenbegünstigung für leichte Nutzfahrzeuge	20	50	50	50	50
Steuerliche Attraktivierung Arbeiten im Alter		300	470	470	470	
Netto-Konsolidierung einnahmenseitiger Maßnahmen	1.712	2.870	2.757	3.254	3.715	

Anmerkung: In der Darstellung des Budgetdienstes wird die Aussetzung der Valorisierung des Kinderabsetzbetrag im Gegensatz zur Darstellung des BMF als ausgabenseitige Konsolidierungsmaßnahme dargestellt. Andererseits werden die Mehreinnahmen aus der Valorisierung des Klimatickets und die Maßnahmen bei der Rezeptgebühr als einnahmenseitige Maßnahmen dargestellt. Bei der Verschärfung der Korridorpension und der Attraktivierung von Arbeiten Alter weicht die Aufteilung des (gleichen) Gesamtvolumens auf Einnahmen und Ausgaben von der Darstellung des BMF ab. Diese Abweichungen wirken sich nicht auf das Gesamtkonsolidierungsvolumen aus, sie führen nur zu einer unterschiedlichen Aufteilung auf einnahmen- und ausgabenseitige Maßnahmen.

Quellen: WFA zum BBG 2025, WFA zum BSMG 2025 II, Budgetbericht 2025 und 2026.



Das **einnahmenseitige Netto-Konsolidierungsvolumen** beträgt 2025 etwa 1,7 Mrd. EUR. Dabei stehen Konsolidierungsmaßnahmen mit einem Volumen von 1,9 Mrd. EUR Offensivmaßnahmen von 0,2 Mrd. EUR gegenüber. Bis 2029 steigt das einnahmenseitige Konsolidierungsvolumen auf 4,7 Mrd. EUR an, das Volumen der Offensivmaßnahmen steigt auf 0,9 Mrd. EUR im Jahr 2029. Daraus ergibt sich ein einnahmenseitiger Netto-Konsolidierungseffekt 2029 von 3,7 Mrd. EUR.

Im Jahr **2025** entfallen 0,9 Mrd. EUR auf die mit dem BSMG 2025 I bereits umgesetzten Maßnahmen (z. B. Erhöhung Stabilitätsabgabe, Verlängerung Energiekrisenbeitrag). Mit dem BSMG 2025 II soll nun die Erhöhung des KV-Beitragssatzes der Pensionist:innen und die Nachholung der Valorisierung von Gebühren umgesetzt werden. Daraus ergibt sich 2025 ein Konsolidierungsbeitrag von knapp 0,5 Mrd. EUR. Weitere bereits 2025 wirksame einnahmenseitige Maßnahmen werden mit dem BBG 2025 umgesetzt. Darüber hinaus rechnet das BMF 2025 mit Mehreinnahmen von Dividenden iHv 350 Mio. EUR.

Ab 2026 steigt vor allem das Volumen der mit dem BSMG 2025 II bzw. dem BBG 2025 geplanten Maßnahmen deutlich an. Diese betreffen vor allem die Aussetzung der Anpassung des letzten Drittels zum Progressionsausgleich, einige Steuererhöhungen im Bereich der Immobilien-, Stiftungs- und Glücksspielbesteuerung und Mehreinnahmen aufgrund der Verschärfungen bei der Korridor pension. Außerdem kommen die höheren KV-Beiträge der Pensionist:innen und die höheren Gebühren ab 2026 ganzjährig zur Anwendung. Auch ein Betrugsbekämpfungspaket und Änderungen bei der Tabaksteuer sollen ab 2026 zu Mehreinnahmen führen, für diese beiden Maßnahmen wurden aber noch keine Gesetzesvorlagen präsentiert.

Auch die meisten einnahmenseitigen **Offensivmaßnahmen** befinden sich bereits in Umsetzung. Diese betreffen etwa eine Erhöhung des Pendlereuros, die Erhöhung der Basispauschalierung und befristet die Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie. Noch nicht umgesetzt wurde die angekündigte Befreiung von der Normverbrauchsabgabe für leichte Nutzfahrzeuge und die steuerliche Attraktivierung von Arbeiten im Alter.



2.2 Aufteilung des Netto-Konsolidierungsvolumens auf die Gebietskörperschaften

In der nachstehenden Tabelle werden die Auswirkungen der mit den BSMG 2025 I und II und dem BBG 2025 geplanten Maßnahmen sowie der weiteren im Budgetbericht 2025 und 2026 ausgewiesenen Maßnahmen auf die Budgetsalden der Gebietskörperschaften dargestellt:

Tabelle 4: Netto-Konsolidierungsvolumen der Gebietskörperschaften

<i>in Mio. EUR</i>	2025	2026	2027	2028	2029
Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil I	1.130	1.650	1.280	1.280	1.280
Anteil Bund	1.000	1.484	1.137	1.137	1.137
Anteil Länder und Gemeinden	130	166	143	143	143
Anteil Sozialversicherung	-	-	-	-	-
Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II	456	821	841	854	866
Anteil Bund	-167	-319	-338	-351	-370
Anteil Länder und Gemeinden	5	23	23	23	23
Anteil Sozialversicherung	618	1.117	1.156	1.182	1.213
Budgetbegleitgesetz 2025	1.930	2.993	3.851	4.388	5.027
Anteil Bund	1.907	2.580	3.300	3.752	4.286
Anteil Länder und Gemeinden	-15	197	317	417	542
Anteil Sozialversicherung	37	216	234	219	199
Saldo aus weiteren Konsolidierungs- und Offensiv-maßnahmen laut Budgetbericht 2025 und 2026	2.736	3.192	5.161	6.504	7.428
Anteil Bund	2.453	2.853	4.246	5.368	6.072
Anteil Länder und Gemeinden	93	211	822	1.042	1.262
Anteil Sozialversicherung	190	128	93	93	93
Netto-Konsolidierungsvolumen	6.251	8.657	11.135	13.027	14.602
Anteil Bund	5.193	6.599	8.344	9.906	11.125
Anteil Länder und Gemeinden	213	597	1.305	1.625	1.970
Anteil Sozialversicherung	845	1.461	1.484	1.494	1.506

Quellen: WFA zum BBG 2025, WFA zum BSMG 2025 II, Budgetbericht 2025 und 2026, eigene Berechnungen.

Die Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen entlasten nicht nur den Bundeshaushalt sondern leisten auch einen Beitrag zur Konsolidierung der Haushalte der Länder und Gemeinden sowie der Sozialversicherungsträger.

Der Konsolidierungsbeitrag der **Länder und Gemeinden** ergibt sich aus den höheren Ertragsanteilen infolge der steuerlichen Maßnahmen und aus dem vom BMF angenommenen ausgabenseitigen Konsolidierungsbeitrag der Länder und Gemeinden (siehe Tabelle 2). Letzterer steigt stark von 0,1 Mrd. EUR im Jahr 2025 deutlich auf 1,2 Mrd. EUR im Jahr 2029 an. Da auch das Volumen der steuerlichen Maßnahmen im Zeitverlauf zunimmt (siehe Tabelle 3), steigt das auf die Länder und Gemeinden entfallende Volumen dieser Maßnahmen von 0,2 Mrd. EUR 2025 auf 2,0 Mrd. EUR 2029 an.



Die dem **Sozialversicherungssektor** zugerechneten Krankenversicherungsträger werden durch die Konsolidierungsmaßnahmen mit 0,8 Mrd. EUR 2025 und 1,5 Mrd. EUR jährlich ab 2026 deutlich entlastet. Sie erhalten zusätzliche Mittel aus mehreren, vor allem einnahmenseitigen Maßnahmen. Insbesondere die höheren KV-Beiträge für Pensionist:innen, die aufgrund der Hebesätze zusätzlich um Bundesmittel erhöht werden (siehe Pkt. 3.3), führen zu Mehreinnahmen. Außerdem erhalten die KV-Träger zusätzliche Mittel aus der vollständigen Abgeltung von Krankengeld und Wochengeld für Arbeitslose aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung und aus den Erhöhungen beim E-Card Service-Entgelt (siehe Pkt. 4.3). Der vom BMF angenommene Konsolidierungsbeitrag des Sozialversicherungssektors aus ausgabenseitigen Einsparungen beläuft sich auf 0,2 Mrd. EUR pro Jahr.

Der Anteil des Netto-Konsolidierungsvolumens, das auf den **Bundshaushalt** entfällt beträgt 2025 über 80 % und liegt ab 2026 bei etwa 75 %. Dieser hohe Anteil resultiert daraus, dass die meisten ausgabenseitigen Maßnahmen den Bundessektor betreffen und etwa zwei Drittel des Volumens aus den Steuererhöhungen auf den Bund entfallen.

3 Budgetsanierungsmaßnahmenengesetz 2025 Teil II

Nachdem im März 2025 mit dem Budgetsanierungsmaßnahmenengesetz 2025 (BSMG 2025 I) bereits erste Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen wurden, sollen nun mit dem Budgetsanierungsmaßnahmenengesetz 2025 Teil II (BSMG 2025 II) weitere Maßnahmen umgesetzt werden. In Pkt. 3.1 werden zunächst die finanziellen Auswirkungen des BSMG 2025 II dargestellt. Die geplanten steuerlichen Maßnahmen werden in Pkt. 3.2 erläutert, die Änderungen beim Beitrag zur Krankenversicherung der Pensionist:innen und der Rezeptgebühr werden in Pkt. 3.3 dargestellt.

3.1 Finanzielle Auswirkungen des Budgetsanierungs- maßnahmenengesetz 2025 Teil II

Die einzelnen Maßnahmen und ihre finanziellen Auswirkungen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Dabei wird der gesamtstaatliche Saldeneffekt der jeweiligen Maßnahme ausgewiesen, das heißt ein positiver Wert verbessert den gesamtstaatlichen Budgetsaldo und ein negativer Wert verschlechtert ihn.



Tabelle 5: Finanzielle Auswirkung des BSMG 2025 II

<i>in Mio. EUR</i>	2025	2026	2027	2028	2029
Steuerliche Maßnahmen	96	210	210	210	210
Nachholung der Valorisierung der Bundesgebühren	65	150	150	150	150
Nachholung der Valorisierung der Gerichts- und Konsulargebühren	31	42	42	42	42
Anhebung der Zwischensteuer für Stiftungen		20	20	20	20
Anhebung des Stiftungseingangssteueräquivalents		3	3	3	3
Anhebung der Sozialversicherungs-Rückerstattung für Pensionist:innen		-5	-5	-5	-5
Änderungen beim Beitrag zur Krankenversicherung der Pensionist:innen und der Rezeptgebühr	366	619	633	644	656
Anhebung des KV-Beitragsatzes der Pensionist:innen von 5,1 % auf 6,0 %	366	697	722	749	775
Mehreinzahlungen KV-Träger aus Hebesätzen	258	498	517	538	557
Mehrauszahlungen des Bundes aus Hebesätzen	-258	-498	-517	-538	-557
Einfrieren der Rezeptgebühr		-36	-36	-40	-40
Senkung Rezeptgebührenobergrenze		-42	-52	-65	-78
Verlängerung kostenfreier COVID-19-Impfungen im niedergelassenen Bereich	-6	-8	-2		
BSMG 2025 Teil II finanzielle Auswirkungen gesamt	456	821	841	854	866

Anmerkung: Die Nachholung der Valorisierung der Gerichtsgebühren erfolgt bereits per 1. April 2025 im Verordnungsweg (BGBl II Nr. 51/2025) und ist nicht Bestandteil des BSMG 2025 II. Um den Gesamteffekt aus der Valorisierung der Gebühren zeigen zu können, wurden die finanziellen Auswirkungen aus der Erhöhung der Gerichtsgebühren in die Tabelle mitaufgenommen.

Quelle: Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II.

In Summe verbessert sich der Budgetsaldo durch die mit dem BSMG 2025 II geplanten Maßnahmen im Jahr 2025 um knapp 0,5 Mrd. EUR. Ab 2026 liegt der Konsolidierungsbeitrag bei etwas über 0,8 Mrd. EUR pro Jahr. Im Jahr 2025 resultiert die Konsolidierung vor allem aus der **Anhebung des Beitragsatzes zur Krankenversicherung (KV) der Pensionist:innen von 5,1 % auf 6,0 % per 1. Juni 2025**. Darüber hinaus führen die **Nachholung der Valorisierung der Bundesgebühren per 1. Juli 2025** und die bereits im Verordnungsweg beschlossene Valorisierung der Gerichtsgebühren per 1. April 2025 zu Mehreinnahmen. Ab 2026 steigt der Konsolidierungsbeitrag dieser Maßnahmen, da sie dann ganzjährig zur Anwendung kommen. Außerdem führen Maßnahmen bei der Besteuerung von Stiftungen zu Mehreinnahmen ab 2026.

Zu Mindereinnahmen führen hingegen die zur **Abfederung für die KV-Beitrags-erhöhung beschlossenen Maßnahmen** für Pensionist:innen mit geringem Einkommen. Dabei handelt es sich um das Einfrieren der Rezeptgebühr 2026, die Senkung der Rezeptgebührenobergrenze und die Anhebung der maximalen Sozialversicherungs-Rückerstattung (Negativsteuer) für Pensionist:innen.

Ebenfalls mit dem BSMG 2025 II beschlossen werden soll eine **Verlängerung der kostenfreien COVID-19-Impfungen** im niedergelassenen Bereich, wobei die Kosten der Bund trägt. Diese Regelung ist mit 31. März 2025 ausgelaufen, sie soll nun um zwei Jahre bis 31. März 2027 verlängert werden.



3.2 Steuerliche Maßnahmen

Das BSMG 2025 I enthielt bereits einige steuerliche Maßnahmen, wie insbesondere die Erhöhung der Stabilitätsabgabe, die Verlängerung des Energiekrisenbeitrags, die Ausweitung der motorbezogenen Versicherungssteuer und eine Erhöhung der Tabaksteuer.¹ Auch das BBG 2025 sieht eine Reihe steuerlicher Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen vor (siehe dazu Pkt. 4.2). Mit dem BSMG 2025 II sollen die folgenden steuerlichen Maßnahmen umgesetzt werden, ein Gesamtüberblick zu den einnahmenseitigen Maßnahmen ist Tabelle 3 zu entnehmen:

- ◆ **Nachholung der Valorisierung von Gebühren:** Da bei den meisten Gebühren des Bundes seit längerer Zeit keine Anpassungen an die Verbraucherpreisentwicklung (Valorisierung) stattgefunden haben, sollen diese nun nachgeholt werden:
 - Die letzte vollständige Valorisierung der **Bundesgebühren** fand im Jahr 2011 statt. Seit damals ist der Verbraucherpreisindex um insgesamt 48,2 % gestiegen, die Bundesgebühren sollen nun um diesen Prozentsatz erhöht werden.² Ab 2026 belaufen sich die daraus resultierenden Mehreinnahmen auf etwa 150 Mio. EUR pro Jahr, für 2025 werden 65 Mio. EUR erwartet.
 - Die **Gerichtsgebühren** wurden bereits im Verordnungsweg per 1. April 2025 um durchschnittlich 23 % erhöht. Daraus werden Mehreinnahmen von 28 Mio. EUR im Jahr 2025 und von jährlich 37 Mio. EUR ab 2026 erwartet.
 - Bei den **Konsulargebühren** kommt derselbe Erhöhungsbetrag wie bei den Bundesgebühren zur Anwendung. Die erwarteten Mehreinnahmen belaufen sich auf knapp 5 Mio. EUR pro Jahr (2025: 3 Mio. EUR).

¹ Für einen Überblick zu den mit dem BSMG 2025 I beschlossenen Maßnahmen siehe die diesbezügliche [Analyse des Budgetdienstes zum Umsetzungsstand der Budgetkonsolidierung und geplanten Offensivmaßnahmen](#).

² Eine Ausnahme stellen die Gebühren im Zusammenhang mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft, die erhöhten Eingabengebühren für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln, die Gebühr für amtswegig ausgestellte Aufenthaltstitel und die Antragsgebühren für die Ausstellung des Visums D dar. Diese wurden bereits im Jahr 2018 um die bis zu diesem Zeitpunkt maßgebende Inflation erhöht, sodass diese Gebühren bei der gegenständlichen Valorisierung nur um die seit damals aufgetretene Inflation von 29,8 % erhöht werden.



- ◆ **Anhebung der Zwischensteuer für Stiftungen:** Ab dem Veranlagungsjahr 2026 soll die Zwischensteuer bei Privatstiftungen von derzeit 23 % auf 27,5 % angehoben werden. Dadurch sollen ab 2026 Mehreinnahmen von etwa 20 Mio. EUR pro Jahr erzielt werden.
- ◆ **Anhebung des Stiftungseingangssteueräquivalents:** Entsprechend der mit dem BBG 2025 geplanten Erhöhung des Stiftungseingangssteuersatzes (siehe Pkt. 4.2) soll auch das Stiftungseingangssteueräquivalent im Grunderwerbsteuergesetz für Erwerbsvorgänge von Privatstiftungen ab dem 1. Jänner 2026 von 2,5 % auf 3,5 % erhöht werden. Daraus werden ab 2026 Mehreinnahmen von 3 Mio. EUR pro Jahr erwartet.
- ◆ **Anhebung der Sozialversicherungs-Rückerstattung für Pensionist:innen:** Für Pensionist:innen mit niedrigem Einkommen wird zur Abfederung der KV-Beitragserhöhung die Sozialversicherungs-Rückerstattung ab dem Veranlagungsjahr 2025 von maximal 669 EUR auf 710 EUR angehoben. Dieser Betrag wird sowie die meisten anderen nominellen Beträge des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG) jährlich im Ausmaß von zwei Dritteln der auszugleichenden Inflation erhöht.

3.3 Änderungen beim Beitrag zur Krankenversicherung der Pensionist:innen und bei der Rezeptgebühr

Der **Beitragssatz in der Krankenversicherung der Pensionist:innen** soll ab 1. Juni 2025 von 5,1 % auf 6,0 % angehoben werden. Für Ausgleichszulagenbezieher:innen tritt die Erhöhung erst mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Bei Beamt:innen in Ruhestand beträgt der KV-Beitragssatz derzeit 4,9 %, dieser soll per 1. Juni 2025 ebenfalls auf 6,0 % angehoben werden und daher an jenen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung angeglichen werden.

Durch die Erhöhung der KV-Beiträge für Pensionist:innen steigen auch die Beträge, die als **Hebesätze von den Pensionsversicherungsträgern** an die KV-Träger bzw. den Dachverband zu überweisen sind. Im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) beträgt der Hebesatz 178 %, demnach sind die von den Versicherten geleisteten Beträge um 78 % zu erhöhen. Bei den nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bzw. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) versicherten



Pensionist:innen betragen die Hebesätze 196 % bzw. 387 %.³ Die höheren Auszahlungen der PV-Träger für die Hebesätze erhöhen die Ausfallhaftung des Bundes in der UG 22-Pensionsversicherung, sodass diese aus Bundesmitteln finanziert werden. Die in diesem Zusammenhang zusätzlich bereitgestellten Bundesmittel sollen einem Gesundheitsreformfonds zur Verfügung gestellt werden (siehe unten).

In Summe steigen die **Einnahmen der KV-Träger** durch die Erhöhung des KV-Beitragsatzes im Jahr 2025 um 624 Mio. EUR. Davon entfallen 366 Mio. EUR auf die von den Pensionist:innen zusätzlich geleisteten Beiträge und 258 Mio. EUR auf die dadurch steigenden Auszahlungen aus dem Bundesbudget aufgrund der Hebesätze. Im Jahr 2026 betragen die Mehreinnahmen bereits knapp 1,2 Mrd. EUR, davon entfallen 0,7 Mrd. EUR auf die Beiträge der Pensionist:innen. Bis 2029 steigen die Mehreinnahmen auf 1,3 Mrd. EUR an.

Zur Abfederung der Maßnahme soll die **Erhöhung der Rezeptgebühr im Jahr 2026 ausgesetzt** werden. Grundsätzlich wird diese jährlich um die Aufwertungszahl erhöht. Dadurch werden Mindereinnahmen der KV-Träger von knapp 40 Mio. EUR pro Jahr erwartet.

Darüber hinaus sollen die Bestimmungen über die **Rezeptgebührenobergrenze** adaptiert werden. Derzeit ist die durch die Rezeptgebührenentrichtung entstehende finanzielle Belastung auf 2 % des Jahresnettoeinkommens (ohne Sonderzahlungen) beschränkt. Dieser Prozentsatz soll beginnend mit 2027 schrittweise bis 2030 auf 1,5 % gesenkt werden. Außerdem sollen künftig auch Ausgaben für Heilmittel angerechnet werden können, deren Kassenverkaufspreis unter der Rezeptgebühr liegt. Durch diese Änderungen werden Personen entlastet, die nicht von der Rezeptgebühr befreit sind und aufgrund gesundheitlicher Umstände einen besonders hohen Bedarf an Heilmitteln haben. Die Entlastungswirkung wird für 2026 mit 42 Mio. EUR beziffert, bis 2029 soll sie auf 78 Mio. EUR ansteigen.

Die Erhöhung der KV-Beiträge für Pensionist:innen führt aufgrund der unveränderten Hebesätze auch zu einem Anstieg der vom Bund dafür bereitgestellten Mittel. Das BSMG 2025 II sieht vor, dass diese Mittel bis 1. Jänner 2026 einem durch ein Gesetz einzurichtenden **Gesundheitsreformfonds** zugewiesen werden sollen. Die Mittel

³ In der WFA zum BSMG 2025 II wird ein durchschnittlicher Hebesatz von 190 % angenommen.



sollen zielgerichtet für die Verbesserung der Versorgung, die Reduktion von Wartezeiten, die Digitalisierung des Gesundheitswesens und Effizienzsteigerungen sowie für die Einhaltung des Kostendämpfungspfades eingesetzt werden.

Die im Entwurf zum Bundesvoranschlag (BVA-E) 2026 vorgesehene Budgetierung führt durch die Erhöhung der Ausfallhaftung (UG 22-Pensionsversicherung) und die Veranschlagung einer zweckgebundenen Gebarung (Ein- und Auszahlungen in der UG 24-Gesundheit) zu einer Budgetverlängerung um 498 Mio. EUR:

- ◆ Die Mehrerträge aus der Beitragssatzerhöhung in der Krankenversicherung der Pensionist:innen sind von der Pensionsversicherung inklusive Hebesätze an die Krankenversicherung zu überweisen, wobei der Hebesatz-Anteil an den Gesundheitsreformfonds überwiesen werden soll. Laut BVA-E 2026 kommt es dadurch zu einer Einzahlung in eine zweckgebundene Gebarung der UG 24-Gesundheit.⁴
- ◆ Die unveränderte Anwendung der Hebesätze erhöht die Zahlungen der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung und damit die Auszahlungen des Bundesbudgets aus der UG 22-Pensionsversicherung für die Ausfallhaftung.
- ◆ Der Einzahlung in die zweckgebundene Gebarung der UG 24-Gesundheit steht eine gleichhohe Auszahlungen als Transfer an die SV-Träger gegenüber.

Die Budgetverlängerung erhöht die Aus- und Einzahlungssummen im Bundesbudget in selber Höhe, eine einfachere Dotierung und Verrechnung der Mittel für den Gesundheitsreformfonds unter Änderung der Hebesätze würde die Komplexität der Finanzströme reduzieren und die Transparenz der öffentlichen Finanzen weniger einschränken.

⁴ Die entsprechende Einzahlung ist im BVA-E 2026 auf dem Konto „8519.032 Überweisung PV-Träger, Fonds Gesundheitsreform (zw)“ veranschlagt.



4 Budgetbegleitgesetz 2025

Das Budgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025) wurde am 13. Mai 2025 gemeinsam mit den Budgetvorlagen als Regierungsvorlage eingebracht. Dabei handelt es sich um ein Sammelgesetz mit insgesamt 74 Artikeln in 11 inhaltlichen Abschnitten. Das BBG 2025 umfasst neben der Umsetzung weiterer Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen auch einige Materien, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit den Konsolidierungsbestrebungen stehen. In diesem Abschnitt werden jene Maßnahmen dargestellt, zu denen in der WFA zum BBG 2025 finanzielle Auswirkungen ausgewiesen werden und die daher als Konsolidierungs- bzw. Offensivmaßnahmen kategorisiert werden können. Die finanziellen Auswirkungen der Konsolidierungs- bzw. Offensivmaßnahmen des BBG 2025 werden in Pkt. 4.1 gesamthaft dargestellt, auf die wesentlichen Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen wird dann in den weiteren Teilabschnitten eingegangen.

4.1 Finanzielle Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes 2025

Die nachstehende Tabelle stellt jene Maßnahmen des BBG 2025 dar, für die laut WFA finanzielle Auswirkungen zu erwarten sind. Dabei wird der **gesamtstaatliche Saldeneffekt** der jeweiligen Maßnahme ausgewiesen, das heißt ein positiver Wert verbessert den gesamtstaatlichen Budgetsaldo und ein negativer Wert verschlechtert ihn. Eine Aufteilung in ausgaben- und einnahmenseitige Maßnahmen ist den Detailtabellen zu den einzelnen Abschnitten zu entnehmen:



Tabelle 6: Finanzielle Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes 2025

Abschnitt	<i>in Mio. EUR</i>	2025	2026	2027	2028	2029	
Parteienrecht und Bundesstatistik	Aussetzung der Valorisierung der Parteienförderung 2026		1	1	1	1	
	Erhöhung Pauschalbetrag Statistik Austria		-13	-13	-13	-13	
Familie	Erhöhung Selbstbehalt Schüler- und Lehrlingsfreifahrten		6,5	6,5	6,5	6,5	
	Erhöhung der Fahrtenbeihilfen für Schüler:innen und Lehrlinge		-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	
	Aussetzung der Valorisierung der Familienleistungen 2026 und 2027 (Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag)		114	210	210	210	
	Aussetzung der Valorisierung der Familienleistungen 2026 und 2027 (Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus)		31	57	57	57	
Bildung	Anpassung des Modells zur Unterstützung der Schulleitung bei Verwaltungsaufgaben	15	41	25	15	15	
Dienstrecht	Anpassung der Regelung zur Neueinstufung sämtlicher Bundesbediensteter sowie Landeslehrpersonen (Anpassung Dienstrecht)	-33					
Medienrecht	Reduktion Zuschuss Wiener Zeitung 2025 und 2026	5	5				
	Streichung der Kompensation für das RSO 2026		10				
Wissenschaft und Forschung	Reduktion Zuschuss Universitäten	3	23	103			
Justiz	Verlängerung der Frist für die verpflichtende Überprüfung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung	4	4	4	4	4	
	Verkürzung der Dauer der Gerichtspraxis von 7 auf 5 Monate	2	4	4	4	4	
	Strafvollzugsnovelle 2025 (u. a. Ausweitung elektronisch überwachter Hausarrest)		1	1	1	1	
Soziales und Gesundheit	Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension		147	439	802	1.069	
		<i>davon Minderausgaben</i>		103	301	613	881
		<i>davon Mehreinnahmen</i>		44	138	189	188
	Neuregelung der erstmaligen Pensionsanpassung		33	28	23	18	
	Aussetzung der Valorisierung Kranken-, Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsgeld		13	15	3		
	Außertourliche Erhöhung des E-Card Service-Entgelts für 2026	37	39	39	40	41	
	Einführung eines E-Card Service-Entgelts für Pensionist:innen		40	42	44	45	
	Einfrieren der Geringfügigkeitsgrenze 2026 (Mindererträge Unfallversicherung)		-2	-2	-2	-2	
	Sistierung des Nachtschwerarbeits-Beitragsatzes 2025 und 2026	-20	-24				
	Dauerhafte Erhöhung der Basiszuwendung der AGES		-24	-24	-24	-24	
	Änderungen beim Schulungszuschlag in der Sozialhilfe (Entfall bzw. Anrechnung)	20	40	40	40	40	
Änderungen beim geringfügigen Zuverdienst zum Arbeitslosengeld		110	110	110	110		
Entfall Valorisierung Umschulungsgeld		0	0				

Fortsetzung auf nächster Seite



Fortsetzung von vorheriger Seite

Abschnitt	in Mio. EUR	2025	2026	2027	2028	2029
Finanzen	Bauliche Maßnahmen Vienna International Centre	-1	-9	-9	-9	-9
	Einführung eines Klimachecks	-0	-0	-0	-0	-0
	Geringere Verwaltungskosten durch Umwandlung der KIG-Zuschüsse in Finanzausweisungen	1	2	1	1	1
	Aussetzen der Anpassung des letzten Drittels zum Progressionsausgleich		440	800	1.100	1.475
	Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrags		45	90	90	90
	Lückenschluss bei der steuerlichen Erfassung von Immobilientransaktionen ("Share Deals")	35	100	100	100	100
	Einführung eines Umwidmungszuschlages bei Grundstückssveräußerungen	10	30	50	50	50
	Anhebung der Stiftungseingangssteuer		10	10	10	10
	Steuererhöhungen im Bereich Glücksspiel	31	71	73	75	78
	Erhöhung der Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale	-5	-50	-105	-105	-105
	Erhöhung des Pendlereuros		-110	-200	-200	-200
	Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie	-165	-85			
	Umsatzsteuerbefreiung für Frauenhygieneartikel und Verhütungsmittel		-28	-35	-35	-35
	Auszahlungsseitige Auswirkungen abgabenrechtliche Änderungen	-2	2	2	2	2
	Land- und Forstwirtschaft sowie Klima- und Umweltschutz	Erhöhung der Basiszuwendung spanische Hofreitschule	-2	-2	-2	-2
Erhöhung der Basiszuwendung des BFW			-2	-2	-2	-2
Entgeltliche ex-lege Übertragung der landwirtschaftlichen Schule Ursprung in Elixhausen an die BVW		9	-2	-2	-2	-2
Kürzung der Fördermittel für Maßnahmen des Waldfonds		20				
Abschaffung Klimabonus		1.965	1.974	1.984	1.984	1.984
Änderung des Hagel-Versicherungsförderungsgesetzes (Reduktion Versicherungsprämienförderung)			10	10	10	10
Budgetbegleitgesetz 2025 finanzielle Auswirkungen gesamt		1.930	2.993	3.851	4.388	5.027
davon ausgabenseitige Maßnahmen		2.006	2.511	2.934	3.115	3.375
davon einnahmenseitige Maßnahmen		-77	482	917	1.273	1.652

Anmerkung: Die für die Änderung des Gasdiversifizierungsgesetzes bzw. des Chip-Gesetz-Begleitmaßnahmengesetzes sowie für die Novelle des Umweltförderungsgesetzes (UFG) in der WFA zum BBG 2025 ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen wurden nicht in die Darstellung aufgenommen, da die Saldenwirkung nicht plausibilisiert werden konnte.

Quelle: Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen zum Budgetbegleitgesetz 2025.

Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 geplanten Maßnahmen verbessern den gesamtstaatlichen Budgetsaldo 2025 um 1,9 Mrd. EUR. Dabei stehen ausgaben-senkenden Maßnahmen im Umfang von 2,0 Mrd. EUR einnahmensenkende Maßnahmen iHv 0,1 Mrd. EUR gegenüber. Der Konsolidierungseffekt des BBG 2025 ergibt sich im Jahr 2025 im Wesentlichen aus der Abschaffung des Klimabonus.

Einigen weiteren ausgaben-senkenden Maßnahmen (z. B. Änderungen beim Schulungszuschlag in der Sozialhilfe) stehen auch ausgabenerhöhende Maßnahmen (z. B. Dienstrechtsnovelle) gegenüber. Bei den einnahmenseitigen Maßnahmen kommt es durch die steuerfreie Mitarbeiterprämie und die Sistierung des Nachtschwer-arbeitsbeitrags zu Mindereinnahmen, Mehreinnahmen betreffen vor allem die Steuer-erhöhungen im Bereich Glücksspiel, den Lückenschluss bei der steuerlichen Erfassung von Immobilientransaktionen („Share Deals“) und die außertourliche Erhöhung des E-Card Service-Entgelt.



Der Netto-Konsolidierungseffekt des BBG 2025 steigt bis 2029 schrittweise auf 5,0 Mrd. EUR an.

- ◆ **Ausgabenseitig** kommt es ab 2026 neben der Abschaffung des Klimabonus vor allem durch die Verschärfungen bei der Korridor pension, die Aussetzung der Valorisierung der Sozialleistungen und die Änderungen beim geringfügigen Zuverdienst zum Arbeitslosengeld zu einer Konsolidierung.
- ◆ Der **einnahmenseitige Konsolidierungsbeitrag** ab 2026 betrifft vor allem die Aussetzung der Anpassung des letzten Drittels zum Progressionsausgleich, Maßnahmen im Bereich der Immobilienbesteuerung und im Bereich der Glücksspielabgaben sowie Mehreinnahmen infolge des späteren Eintrittsalters bei der Korridor pension. Gedämpft wird das Konsolidierungsvolumen vor allem durch einige steuerliche Offensivmaßnahmen (z. B. Erhöhung Pendlereuro, Erhöhung der Basispauschalierung) und in deutlich geringerem Umfang durch Ausgabenerhöhungen in einigen Bereich (z. B. Erhöhungen von Basiszuwendungen einiger ausgegliederter Einheiten, Bauliche Maßnahmen Vienna International Centre).



4.2 Abschnitt Finanzen

Der 9. Abschnitt Finanzen des Budgetbegleitgesetzes (BBG 2025) umfasst die folgenden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen:

Tabelle 7: Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen im Abschnitt Finanzen des BBG 2025

<i>in Mio. EUR</i>	2025	2026	2027	2028	2029
Finanzielle Auswirkungen - 9. Abschnitt Finanzen	-95	417	777	1.078	1.457
Ausgabenseitige Maßnahmen	-1	39	84	83	84
Bauliche Maßnahmen Vienna International Centre	-1	-9	-9	-9	-9
Einführung eines Klimachecks	0	0	0	0	0
Geringere Verwaltungskosten durch Umwandlung der KIG-Zuschüsse in Finanzzuweisungen	1	2	1	1	1
Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsatzbetrags		45	90	90	90
Auszahlungsseitige Auswirkungen abgabenrechtliche Änderungen	-2	2	2	2	2
Einnahmenseitige Maßnahmen	-94	378	693	995	1.373
Aussetzen der Anpassung des letzten Drittels zum Progressionsausgleich		440	800	1.100	1.475
Lückenschluss bei der steuerlichen Erfassung von Immobilientransaktionen ("Share Deals")	35	100	100	100	100
Einführung eines Umwidmungszuschlages bei Grundstücksveräußerungen	10	30	50	50	50
Anhebung der Stiftungseingangssteuer	0	10	10	10	10
Steuererhöhungen im Bereich Glücksspiel	31	71	73	75	78
Erhöhung der Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale	-5	-50	-105	-105	-105
Erhöhung des Pendlereuros		-110	-200	-200	-200
Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie	-165	-85			
Umsatzsteuerbefreiung für Frauenhygieneartikel und Verhütungsmittel	0	-28	-35	-35	-35

Quelle: Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Budgetbegleitgesetz 2025.

Die mit dem BBG 2025 geplanten Maßnahmen im 9. Abschnitt Finanzen verschlechtern den Budgetsaldo 2025 um 0,1 Mrd. EUR. Ab 2026 leisten die Maßnahmen aber einen wesentlichen Beitrag zur Budgetkonsolidierung, der bis 2029 auf 1,5 Mrd. EUR ansteigt.

Die **einnahmenseitigen Auswirkungen** ergeben sich aus den folgenden Maßnahmen:

- ♦ Für die Jahre 2026 bis 2029 soll die **Anpassung des letzten Drittels zum Progressionsausgleich** ausgesetzt werden. Die kalte Progression wird in diesem Zeitraum daher nur partiell durch eine Anpassung der Tarifeckwerte im Ausmaß von zwei Dritteln der auszugleichenden Inflation kompensiert. Die befristete, zusätzliche Erhöhung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden läuft Ende 2025 aus, das Volumen iHv etwa 150 Mio. EUR pro Jahr wird aufgrund des



Entfalls des diskretionären Drittels ebenfalls nicht ausgeglichen werden.⁵ Die Mehreinnahmen aus dieser Maßnahme belaufen sich 2026 auf 0,4 Mrd. EUR, bis 2029 steigen sie auf 1,5 Mrd. EUR an.

- ◆ Durch den **Lückenschluss bei der steuerlichen Erfassung von Immobilien-transaktionen** („Share Deals“) werden ab 2026 Mehreinnahmen iHv 100 Mio. EUR pro Jahr erwartet. Im Jahr 2025 belaufen sich die Mehreinnahmen auf 35 Mio. EUR. Diese betreffen die Grunderwerbsteuer, daher fließen sie mit einem Gemeindeanteil von 93,7 % überwiegend an die Gemeinden. Durch die geplante Änderung sollen große Immobilientransaktionen in Form von „Share Deals“ steuerlich effektiver erfasst werden. Dazu sollen die Steuertatbestände des Gesellschafterwechsel und der Anteilsvereinigung bzw. -übertragung erweitert werden und zusätzliche Verschärfungen für Immobiliengesellschaften geschaffen werden. Die Änderungen sollen mit 1. Juli 2025 in Kraft treten.
- ◆ Aus der **Einführung eines Umwidmungszuschlages bei Grundstücksver-äußerungen** werden 2025 und 2026 Mehreinnahmen iHv 10 Mio. EUR bzw. 30 Mio. EUR erwartet, ab 2027 sollen diese 50 Mio. EUR jährlich betragen. Durch diese Maßnahme sollen Wertsteigerungen, die durch die Umwidmung von Grundstücken entstehen, steuerlich besser erfasst werden. Der Umwidmungszuschlag soll 30 % betragen und grundsätzlich im Rahmen der Immobilienertragsteuer abgeführt werden. Zur Anwendung kommen soll der Zuschlag bei Veräußerungen ab 1. Juli 2025, wenn die Umwidmung ab 1. Jänner 2025 stattgefunden hat.
- ◆ Der **Steuersatz für Zuwendungen an Privatstiftungen** soll ab dem 1. Jänner 2026 von 2,5 % auf 3,5 % erhöht werden. Dadurch sollen Mehreinnahmen iHv 10 Mio. EUR pro Jahr erzielt werden. Außerdem soll im Rahmen des BSMG 2025 II die Zwischensteuer für Stiftungen und das Stiftungseingangssteueräquivalent erhöht werden (siehe Pkt. 3.2).

⁵ In den Jahren 2024 und 2025 sind Überstundenzuschläge nach § 68 Abs. 2 EStG bis zu 200 EUR im Jahr steuerfrei, ab dem Jahr 2026 geht der Maximalbetrag auf 120 EUR zurück und maximal 10 statt 18 Überstunden pro Monat werden begünstigt. Das steuerliche Volumen dieses Rückgangs wäre für den Progressionsausgleich 2026 gemäß § 124b Z 440 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) bei der Berechnung des diskretionären Drittels zu berücksichtigen gewesen.



- ◆ Das BBG 2025 sieht einige **Steuererhöhungen im Bereich Glücksspiel** vor. Die Glücksspielabgabe auf Lotterien soll von 16 % auf 17,5 % erhöht werden. Bei der Konzessions- und Glücksspielabgabe für elektronische Lotterien soll es zu einer Erhöhung von 40 % auf 45 % kommen. Diese Änderungen sollen mit 1. Juli 2025 in Kraft treten. Ab 1. Jänner 2026 soll außerdem die Glücksspielabgabe für Landesausspielungen mit Glückspielautomaten sowie für Ausspielungen mit Video-Lotterie-Terminals von 10 % auf 11 % erhöht werden und folglich die diesbezüglichen Landeszuschläge von 15 % auf 16,5 % angehoben werden. Aus diesen Änderungen werden 2025 Mehreinnahmen iHv 31 Mio. EUR und 2026 iHv 71 Mio. EUR erwartet. Ab 2027 soll Mehreinnahmen weiter leicht zunehmen.
- ◆ Als steuerliche Offensivmaßnahme sollen die Eckwerte für die **Basispauschalierung (inkl. Vorsteuerpauschale)** erhöht werden. Für die Basispauschalierung im Rahmen der Einkommensteuer soll die Umsatzgrenze 2025 von 220.000 EUR auf 320.000 EUR angehoben werden und der Prozentsatz für die pauschalen Betriebsausgaben von 12 % auf 13,5 % erhöht werden. Ab 2026 sollen diese Eckwerte auf 420.000 EUR bzw. 15 % weiter angehoben werden. Auch die Basispauschalierung im Rahmen der Umsatzsteuer (Vorsteuerpauschalierung) soll entsprechend angepasst werden. Das Entlastungsvolumen dieser Maßnahmen wird 2026 mit 50 Mio. EUR und ab 2027 mit 105 Mio. EUR pro Jahr geschätzt.
- ◆ Als weitere Offensivmaßnahmen bzw. teilweisen Ersatz für den abgeschafften Klimabonus für die Gruppe der Pendler:innen soll es zu einer **Erhöhung des Pendlereuros** kommen. Dieser soll ab 2026 von 2 EUR auf 6 EUR pro Kilometer der einfachen Wegstrecke erhöht werden. Der Pendlereuro ist im Gegensatz zum Pendlerpauschale, das als Freibetrag ausgestaltet ist, ein Absetzbetrag, der direkt die Steuer reduziert. Zusätzlich soll im Rahmen der Sozialversicherungs-Rückerstattung der maximale Erstattungsbetrag für Arbeitnehmer:innen mit Anspruch auf Pendlerpauschale von 608 EUR auf 737 EUR erhöht werden. Das Entlastungsvolumen dieser Maßnahmen beläuft sich 2026 auf 110 Mio. EUR und ab 2027 auf 200 Mio. EUR pro Jahr. Zu den Verteilungswirkungen dieser Maßnahmen wird auf Pkt. 5 verwiesen.



- ◆ Für eine **steuerfreie Mitarbeiterprämie** sollen insgesamt 250 Mio. EUR in den Jahren 2025 und 2026 zur Verfügung gestellt werden. Im Jahr 2025 können pro Arbeitnehmer:in 1.000 EUR einkommensteuerfrei ausbezahlt werden. Das BMF rechnet mit einem Entlastungsvolumen iHv 165 Mio. EUR im Jahr 2025. Bis Ende April 2026 soll das tatsächliche Volumen vom BMF evaluiert werden und dann bis Ende Mai ein Gesetzesvorschlag für das Jahr 2026 ausgearbeitet werden. Im Vergleich zu den steuerfreien Prämien in den Jahren 2020 bis 2024 ist die Mitarbeiterprämie 2025 nicht von SV-Beiträgen, Dienstgeberbeiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) sowie Kommunalsteuer befreit und der Maximalbetrag beträgt 1.000 EUR statt 3.000 EUR pro Arbeitnehmer:in. Dafür ist die Ausgestaltung etwas flexibler, weil sie auch nur einzelnen Arbeitnehmer:innen gewährt werden kann. Zusammen mit der Mitarbeitergewinnbeteiligung⁶ können aber weiterhin nicht mehr als 3.000 EUR steuerfrei bezogen werden. Die Verteilungswirkungen werden in Pkt. 5 dargestellt.
- ◆ **Frauenhygieneartikel und Verhütungsmittel** sollen ab dem 1. Jänner 2026 umsatzsteuerfrei erhältlich sein. Das Recht auf Vorsteuerabzug soll dadurch nicht entfallen. Daraus resultieren Mindereinnahmen von 28 Mio. EUR im Jahr 2026 und danach 35 Mio. EUR pro Jahr.

Beim **Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S)** und **Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKB-F)** sollen mit dem BBG 2025 Nachschärfungen bei der Tarifausgestaltung vorgenommen werden, um das geplante Aufkommen von 200 Mio. EUR pro Jahr realisieren zu können. Der EKB-S und der EKB-F wurden im Rahmen des im März 2025 beschlossenen Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 verlängert und es wurden Anpassungen bei den Tarifeckwerten vorgenommen. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass mit der gegenwärtigen Tarifausgestaltung das Volumen von 200 Mio. EUR nicht erreicht werden kann, weshalb das BBG 2025 nun Verschärfungen vorsieht. Konkret sollen beim EKB-S der Höchstbetrag des Absatzbetrages für begünstigte Investition für Erhebungszeiträume ab April 2025 von 72 EUR auf 20 EUR je Megawattstunde (MWh) gesenkt werden. Beim EKB-F soll für die Erhebungszeiträume ab April 2025 der Beitragssatz von 40 % auf 50 % erhöht

⁶ Wegen des Entfalls der SV-Befreiung ist die Mitarbeiterprämie abgabenrechtlich nicht mehr attraktiver als die mit der ökosozialen Steuerreform eingeführte Gewinnbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Z 35 EStG). Für die Gewinnbeteiligung ist jedoch ein positives Unternehmensergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) notwendig und sie muss allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmer:innen gewährt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass ohne Einführung der Mitarbeiterprämie ein Teil der Zahlungen an die Arbeitnehmer:innen ebenfalls steuerfrei als Gewinnbeteiligung erfolgen würde.



werden und ebenfalls der Absetzbetrag für begünstigte Investition gesenkt werden.⁷ In der WFA zum BBG 2025 werden für diese Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen ausgewiesen. In den Überblickstabellen in Pkt. 2 ist der daraus resultierende Konsolidierungsbeitrag implizit bereits bei dem für den Energiekrisenbeitrag ausgewiesenen Volumen von 200 Mio. EUR pro Jahr enthalten.

Die **ausgabenseitigen Auswirkungen** ergeben sich vor allem aus den folgenden Maßnahmen:

- ◆ Die **Valorisierung des Kinderabsetzbetrags** soll 2026 und 2027 ausgesetzt werden, wodurch sich 2026 Minderausgaben iHv 45 Mio. EUR und ab 2027 iHv 90 Mio. EUR pro Jahr ergeben.⁸
- ◆ Der Bund leistet für **baulichen Maßnahmen am Vienna International Centre** einen Kostenersatz von höchstens 36 Mio. EUR, wobei sich die Zahlungen auf mehrere Jahre aufteilen.
- ◆ Die **Umwandlung der Zuschüsse laut Kommunalinvestitionsgesetz (KIG-Zuschüsse)** in eine Finanzausweisung reduziert die Verwaltungskosten um etwa 1 Mio. EUR pro Jahr.
- ◆ Die **ausgabenseitigen Auswirkungen der abgabenrechtlichen Änderungen** betreffen beispielsweise Werkleistungen im Zusammenhang mit Umsetzungskosten (z. B. im Bereich der IT-Anwendungen) der abgabenrechtlichen Änderungen und Einsparungen aufgrund eines geringeren betrieblichen Sachaufwands infolge der Ausweitung der verpflichtenden elektronischen Zustellung.
- ◆ Im **Glücksspielgesetz** wird der Betrag für die **besondere Sportförderung**, die aus Glücksspielabgaben dotiert wird, von 120 Mio. EUR im Jahr 2024 auf jeweils 110 Mio. EUR für die Jahre 2025 und 2026 reduziert und trägt zur Konsolidierung im Sportbereich bei.

⁷ Beim EKB-F kann für begünstigte Investitionen ein Absetzbetrag im Ausmaß von 75 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen werden. Derzeit darf der Absetzbetrag 17,5 % der ermittelten Steuerschuld nicht übersteigen, für Erhebungszeiträume ab April 2025 wird diese Deckelung auf 5 % gesenkt.

⁸ Der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlte Kinderabsetzbetrag wird zwar im Einkommensteuergesetz geregelt, er wird aufgrund seiner Ausgestaltung in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung aber als Ausgabe verbucht und hat daher keinen Einfluss auf die Abgabenquote.



4.3 Abschnitt Soziales und Gesundheit

Der Abschnitt Soziales und Gesundheit des BBG 2025 umfasst die folgenden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen:

Tabelle 8: Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen im Abschnitt Soziales und Gesundheit des BBG 2025

<i>in Mio. EUR</i>	2025	2026	2027	2028	2029
Finanzielle Auswirkungen - 8. Abschnitt Soziales und Gesundheit	38	372	688	1.036	1.297
Ausgabenseitige Maßnahmen	20	141	324	621	884
Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension (Minderausgaben)		103	301	613	881
Neuregelung der erstmaligen Pensionsanpassung		33	28	23	18
Aussetzung der Valorisierung Kranken-, Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsgeld		13	15	3	
Dauerhafte Erhöhung der Basiszuwendung der AGES		-24	-24	-24	-24
Änderungen beim Schulungszuschlag in der Sozialhilfe (Entfall bzw. Anrechnung)	20	40	40	40	40
Änderungen beim geringfügigen Zuverdienst zum Arbeitslosengeld		110	110	110	110
Entfall Valorisierung Umschulungsgeld		0	0		
Vollständige Abgeltung Krankengeld für Arbeitslose an die KV-Träger		-133	-130	-128	-125
Abgeltung Wochengeld für Arbeitslose an die KV-Träger			-16	-16	-16
Einnahmenseitige Maßnahmen	18	231	363	415	414
Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension (Mehreinnahmen)		44	138	189	188
Außertourliche Erhöhung des E-Card Service-Entgelts für 2026	37	39	39	40	41
Einführung eines E-Card Service-Entgelts für Pensionist:innen		40	42	44	45
Einfrieren der Geringfügigkeitsgrenze 2026 (Mindererträge Unfallvers.)		-2	-2	-2	-2
Sistierung des Nachtschwerarbeits-Beitragssatzes 2025 und 2026	-20	-24			
Vollständige Abgeltung Krankengeld für Arbeitslose		133	130	128	125
Abgeltung Wochengeld für Arbeitslose			16	16	16

Quelle: Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen zum Budgetbegleitgesetz 2025.

Die Maßnahmen im 8. Abschnitt Soziales und Gesundheit verbessern den Budgetsaldo vor allem mittelfristig. Im Jahr 2029 wird der **Konsolidierungsbeitrag** in der WFA zum BBG 2025 mit 1,3 Mrd. EUR geschätzt, auch 2026 sollen diese Maßnahmen bereits zu einer Verbesserung des Budgetsaldos um knapp 0,4 Mrd. EUR führen. Der überwiegende Teil des Konsolidierungsvolumens entfällt auf die einnahmen- und ausgabenseitigen Auswirkungen aufgrund der schrittweisen Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension. Auch einige weitere Maßnahmen wie die Änderungen beim geringfügigen Zuverdienst zum Arbeitslosengeld, die Neuregelung bei der erstmaligen Pensionsanpassung und Änderungen beim E-Card Service-Entgelt (Erhöhung und Einführung für Pensionist:innen) tragen zur Konsolidierung bei. Gegenläufig wirken die (erneute) Sistierung der Erhöhung des Nachtschwerarbeits-Beitragssatzes und die dauerhafte Erhöhung der Basiszuwendung der Agentur für Ernährungssicherheit GmbH (AGES).



Den **Pensionsbereich** betreffen die folgenden Maßnahmen:

- ◆ **Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Korridor pension:**
Beginnend mit 1. Jänner 2026 soll das Antrittsalter für die Korridor pension schrittweise vom 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr angehoben werden. Darüber hinaus soll die dafür erforderliche Versicherungszeit von 40 Jahre auf 42 Jahre angehoben werden.⁹ Die Erhöhung erfolgt jeweils im Ausmaß von zwei Monaten pro Quartal. Dadurch soll das faktische Pensionsantrittsalter erhöht werden. Daraus ergibt sich sowohl ein einnahmen- als auch ein ausgabenseitiger Konsolidierungsbeitrag. Der einnahmenseitige Effekt resultiert aus Abgaben wegen der längeren Beschäftigungsdauer und der bei Pensionsantritt höheren Pension. Der ausgabenseitige Effekt ergibt sich aus dem späteren Beginn der Pensionszahlungen, gegenläufig wirkt die aufgrund des späteren Pensionsantritts etwas höhere Pension. Der Konsolidierungseffekt steigt schrittweise an und wird in der WFA für 2029 mit knapp 1,1 Mrd. EUR geschätzt. Davon entfallen 0,9 Mrd. EUR auf Minderausgaben.
- ◆ **Neuregelung der erstmaligen Pensionsanpassung:** Für Pensionsantritte ab 2021 wurde eine aliquote erste Pensionserhöhung eingeführt, bei der ein späterer Pensionsantritt innerhalb des Kalenderjahres eine niedrigere Erhöhung bewirkt. Durch Gesetzesänderungen wurde die erste Anpassung für Pensionsantritte im Jahr 2022 auf zumindest 50 % der vollen Anpassung angehoben und für Pensionsantritte in den Jahren 2023 bis 2025 wurde die Aliquotierung gänzlich ausgesetzt. Mit dem BBG 2025 soll nun bereits für Pensionsantritte ab 2025 eine einheitliche Erhöhung im ersten Jahr nach Pensionsantritt im Ausmaß von 50 % des allgemeinen Anpassungsfaktors beschlossen werden. Der Zeitpunkt des Pensionsantritts innerhalb eines Kalenderjahres spielt damit künftig für das Ausmaß der ersten Pensionserhöhung keine Rolle mehr. Durch die Änderung wird die vollkommene Aussetzung der Aliquotierung für Pensionsantritte 2025 aufgehoben, wodurch es 2026 zu Einsparungen von etwa 33 Mio. EUR kommt. Dieser Effekt nimmt in den Folgejahren entsprechend der Lebenserwartung ab.

⁹ Zuletzt wurden im Rahmen des Stabilitätsgesetzes 2012 Verschärfungen bei der Korridor pension vorgenommen. Die benötigten Beitragsmonate wurden ab 2013 stufenweise um 6 Versicherungsmonate pro Jahr auf 480 Versicherungsmonate (ausgehend von 450 Monaten) erhöht. Darüber hinaus wurde damals der Abschlag bei der Korridor pension pro Jahr des Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter für alle Jahrgänge ab 1955 von 4,2 % auf 5,1 % erhöht.



Zudem verursacht die neue Regelung gegenüber der aliquoten ersten Pensionserhöhung für Pensionsantritte ab 2026 geringe Mehrkosten.¹⁰

- ◆ **Sistierung Nachtschwerarbeits-Beitragssatz:** Die erforderliche Anpassung des Nachtschwerarbeits-Beitrages soll wie bereits in den Vorjahren erneut sistiert werden und der Beitragssatz somit unverändert 3,8 % betragen. Grundsätzlich sieht das Nachtschwerarbeitsgesetz vor, dass der Beitragssatz per Verordnung so festzusetzen ist, dass die Einnahmen 75 % der Ersatzleistung des Bundes für das Sonderruhegeld decken. Der Beitragssatz hätte aufgrund dieser Regelung auf 4,9 % erhöht werden müssen. Die Mindereinnahmen der Pensionsversicherung und damit die Mehraufwendungen für den Bund betragen in den Jahren 2025 und 2026 aufgrund der Sistierung der Beitragserhöhung 20 Mio. EUR bzw. 24 Mio. EUR.

Im **Bereich Arbeit** werden im BBG die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- ◆ **Änderungen beim geringfügigen Zuverdienst zum Arbeitslosengeld:** Mit dem BBG 2025 sollen die geringfügigen Zuverdienstmöglichkeiten für Bezieher:innen von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe eingeschränkt werden. Ab 2026 ist eine geringfügige Erwerbstätigkeit nur mehr möglich, wenn diese bereits ein halbes Jahr vor Beginn der Arbeitslosigkeit ausgeübt wurde oder nach einer bereits einjährigen Arbeitslosigkeit bzw. Erkrankung. Im zweiten Fall kann die geringfügige Beschäftigung grundsätzlich maximal ein halbes Jahr ausgeübt werden.¹¹ Dadurch soll die Anzahl der Leistungsbezieher:innen mit geringfügiger Beschäftigung von 28.120 Personen im Jahr 2024 auf 8.000 Personen im Jahr 2026 sinken. Unter der Annahme, dass durch eine kürzere Arbeitslosigkeit dann durchschnittlich 10.000 Personen weniger Leistungen beziehen, wird in der WFA von einer Einsparung iHv 110 Mio. EUR pro Jahr ausgegangen. Eine höhere Beschäftigung würde zusätzlich die Einnahmen aus Abgaben steigern.
- ◆ **Einfrieren der Geringfügigkeitsgrenze 2026:** Die Geringfügigkeitsgrenze wird grundsätzlich jedes Jahr mit der Aufwertungszahl angepasst und steigt damit langfristig mit dem durchschnittlichen Lohnwachstum. Einmalig soll sie im Jahr

¹⁰ Die aliquote Pensionsanpassung beträgt bei einer Gleichverteilung der Pensionsantritte über die Kalendermonate etwa 46 % einer vollen Anpassung. Weil Frauen in den nächsten Jahren ihr Regelpensionsalter wegen dessen Anhebung immer in der zweiten Jahreshälfte erreichen, wäre die durchschnittliche aliquote Anpassung noch etwas geringer.

¹¹ Ausnahmen bestehen für Personen ab 50 Jahren und Menschen mit Behinderung.



2026 nicht angepasst werden, weshalb sie ab 2026 im Vergleich zu einer Anpassung um etwa 7 % niedriger sein wird.¹² Es ist davon auszugehen, dass dadurch primär die Bezüge von geringfügig Beschäftigten durch Stundenreduktionen etwas niedriger sein werden und kaum Beschäftigte deshalb aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis in die Vollversicherung über der Geringfügigkeitsgrenze wechseln. In der WFA wird deshalb von Mindereinnahmen iHv etwa 2 Mio. EUR bei der Unfallversicherung ausgegangen. Zusätzlich würde es auch zu Mindereinnahmen bei der Dienstgeberabgabe¹³ kommen, wenn insgesamt das Arbeitsvolumen von geringfügig Beschäftigten zurückgeht.

- ◆ **Änderungen beim Schulungszuschlag in der Sozialhilfe:** Arbeitslose in Schulung erhalten einen Schulungszuschlag.¹⁴ Mit einer Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ([BGBl. I Nr. 20/2024](#)) wurde beschlossen, dass der Schulungszuschlag nicht auf die Sozialhilfe angerechnet wird. Außerdem wurde ein analoger Zuschlag für Sozialhilfebezieher:innen eingeführt, wenn sie im Auftrag des Arbeitsmarktservices (AMS) in Schulung sind, aber nicht Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen und daher keinen Schulungszuschlag vom AMS erhalten. Weil diese Änderung zu Mehrkosten aus der Sozialhilfe bei den Ländern führte, haben diese Ersatzansprüche gegen den Bund gestellt. Mit der Änderung im BBG 2025 werden die Änderungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes wieder rückgängig gemacht und Sozialhilfebezieher:innen erhalten keinen Schulungszuschlag mehr bzw. wird er auf die Sozialhilfe angerechnet. Daraus resultieren unmittelbare Einsparungen iHv etwa 17 Mio. EUR im Jahr 2025 und 35 Mio. EUR ab 2026, durch geringere Administrativkosten sollen die Einsparungen insgesamt 20 Mio. EUR im Jahr 2025 und 40 Mio. EUR ab 2026 betragen.

¹² Die Aufwertungszahl für das Jahr 2026 wird außergewöhnlich hoch sein, weil sie sich auf das Lohnwachstum im Jahr 2024 bezieht, als die vorangegangene Inflation zu starken Lohnsteigerungen führte.

¹³ Dienstgeber:innen mit mehreren geringfügig Beschäftigten, die in Summe das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze verdienen, müssen zusätzlich zum Unfallversicherungsbeitrag (1,1 % der Entgelte) eine Dienstgeberabgabe iHv 19,4 % der Entgelte leisten.

¹⁴ Er beträgt 2,60 EUR pro Tag im Jahr 2025 und verdreifacht sich bei einer zumindest viermonatigen Schulungsmaßnahme auf 7,80 EUR pro Tag. Bei einer zumindest zwölfmonatigen Schulung verfünffacht sich der Schulungszuschlag (13,00 EUR pro Tag), sofern das Arbeitslosengeld insgesamt maximal 53,56 EUR pro Tag beträgt.



- ◆ **Vollständige Abgeltung Krankengeld und Wochengeld für Arbeitslose aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung:** Bisher leistet die UG 20-Arbeit einen Ersatz für den Aufwand der Krankenversicherungsträger für das Krankengeld von Arbeitslosen bis zum 56. Tag der Erkrankung (2024: 277 Mio. EUR). Ab 2026 sollen die Aufwendungen für das Krankengeld für die gesamte Anspruchsdauer übernommen werden. Dadurch werden zusätzlich etwa 130 Mio. EUR pro Jahr vom Bund an die Sozialversicherung geleistet. Ebenso soll ab 2027 ein Ersatz für das Wochengeld von Arbeitslosen an die Krankenversicherung geleistet werden, welche bisher 30 % des Wochengelds getragen hat. Dafür wird mit einem zusätzlichen Transfer des Bundes an die Krankenversicherung iHv etwa 16 Mio. EUR gerechnet.

Die folgenden Maßnahmen betreffen den **Bereich Gesundheit:**

- ◆ **Änderungen beim E-Card Service-Entgelt:** Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) krankenversicherte Personen müssen jährlich ein Service-Entgelt für die E-Card entrichten. Durch das BBG 2025 wird das Service-Entgelt einerseits ab dem Jahr 2026 von aktuell 14,65 EUR auf 25 EUR pro Jahr erhöht und andererseits die Zahlungspflicht auf Pensionist:innen ausgeweitet.¹⁵ Die Mehreinzahlungen aus der außertourlichen Erhöhung des Service-Entgelts sollen im Jahr 2025 37 Mio. EUR und ab 2026 etwa 40 Mio. EUR jährlich betragen. Obwohl das Service-Entgelt erst für das Jahr 2026 erhöht wird, kommt es hier bereits 2025 zu Mehreinzahlungen, da das Entgelt jeweils im November jedes Jahres für das Folgejahr zu leisten ist. Die Einführung des Service-Entgelts für Pensionist:innen führt erstmals im Jahr 2026 zu Mehreinzahlungen iHv 40 Mio. EUR. Bis zum Jahr 2029 sollen diese auf 45 Mio. EUR ansteigen.
- ◆ **Entfall der Valorierungen weiterer Sozialleistungen:** Das BBG 2025 sieht vor, dass die Valorisierung der Bemessungsgrundlage für das Kranken-, Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsgeld für die Jahre 2026 und 2027 ausgesetzt wird.¹⁶ Dadurch werden in diesen beiden Jahren Minderauszahlungen iHv

¹⁵ Pensionist:innen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, sind auch von der Zahlung des Service-Entgelts ausgenommen.

¹⁶ Gemäß § 108i Abs. 2 ASVG kann die Valorisierung der Bemessungsgrundlage für das Krankengeld in die Satzung der KV-Träger übernommen werden. In der Satzung der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) wurde die entsprechende Regelung zur Valorisierung bereits für das Jahr 2025 nicht verlängert.



13 Mio. EUR bzw. 15 Mio. EUR erwartet. Die Minderauszahlungen iHv 3 Mio. EUR im Jahr 2028 resultieren aus den geringeren Zahlungen an jene Bezieher:innen, deren Sozialleistungen noch im Jahr 2027 bemessen wurden. Da die Valorisierung ab 2028 wieder vorgenommen werden soll, kommt es ab diesem Zeitpunkt zu keinen weiteren Einsparungen mehr.

- ◆ **Dauerhafte Erhöhung der Basiszuwendung der AGES:** Die AGES erhält zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgegebenen Aufgaben unter anderem eine Basiszuwendung vom Bund. Diese beträgt seit 2007 grundsätzlich 55 Mio. EUR und wurde zuletzt durch das BBG 2024 auf 71 Mio. EUR für das Jahr 2024 und 79 Mio. EUR für das Jahr 2025 erhöht. Mit dem BBG 2025 wird die Basiszuwendung nun dauerhaft auf 79 Mio. EUR erhöht. Da die Erhöhung für das Jahr 2025 bereits im letzten Budget berücksichtigt wurde, entstehen durch die nun dauerhafte Erhöhung erst ab dem Jahr 2026 jährliche Mehrauszahlungen iHv 24 Mio. EUR.

4.4 Abschnitt Land- und Forstwirtschaft sowie Klima- und Umweltschutz

Der 11. Abschnitt Land- und Forstwirtschaft sowie Klima- und Umweltschutz des BBG 2025 umfasst die folgenden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen:

Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen im Abschnitt Land- und Forstwirtschaft sowie Klima- und Umweltschutz des BBG 2025

<i>in Mio. EUR</i>	2025	2026	2027	2028	2029
Finanzielle Auswirkungen - 11. Abschnitt Land- und Forstwirtschaft sowie Klima- und Umweltschutz	1.991	1.977	1.987	1.987	1.987
Ausgabenseitige Maßnahmen	1.991	1.977	1.987	1.987	1.987
Erhöhung der Basiszuwendung Spanische Hofreitschule	-2	-2	-2	-2	-2
Erhöhung der Basiszuwendung des BFW		-2	-2	-2	-2
Entgeltliche ex-lege Übertragung der landwirtschaftlichen Schule Ursprung in Elixhausen an die BVW	9	-2	-2	-2	-2
Kürzung der Fördermittel für Maßnahmen des Waldfonds	20				
Abschaffung Klimabonus	1.965	1.974	1.984	1.984	1.984
Änderung des Hagel-Versicherungsförderungsgesetzes (Reduktion Versicherungsprämienförderung)		10	10	10	10

Anmerkung: Die für die Novelle des Umweltförderungsgesetzes (UFG) in der WFA zum BBG 2025 ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen wurden nicht in die Darstellung aufgenommen, da die Saldenwirkung nicht plausibilisiert werden konnte.

Quelle: Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen zum Budgetbegleitgesetz 2025.

Die Maßnahmen im Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie Klima- und Umweltschutz des BBG 2025 führen gemäß WFA ab 2025 zu einer jährlichen Einsparung iHv



2,0 Mrd. EUR. Die Einsparung resultiert nahezu ausschließlich aus der Abschaffung des Klimabonus:

- ◆ **Abschaffung des Klimabonus:** Der Klimabonus soll ab dem Jahr 2025 entfallen. Unter der Annahme einer gegenüber dem Jahr 2024 unveränderten Höhe zwischen 145 EUR (Teile von Wien) bis 290 EUR (ländliche Gemeinden und Gemeinden mit schlechter Anbindung an den öffentlichen Verkehr) entstehen daraus jährliche Einsparungen iHv knapp 2,0 Mrd. EUR, wie sie auch im Budgetbericht 2025 und 2026 angeführt werden.¹⁷ Die Verteilungswirkungen der Abschaffung werden in Pkt. 5 dargestellt.
- ◆ Mit dem BBG 2025 werden auch umfassende **Änderungen am Umweltförderungs-gesetz (UFG)** vorgenommen. Diese umfassen Offensivmaßnahmen wie die Schaffung eines neuen Zusagerahmens¹⁸ iHv 360 Mio. EUR pro Jahr für die Sanierungsoffensive (inkl. Heizkesseltausch) ab 2026 (insgesamt 1.800 Mio. EUR bis 2030) oder die Fortführung des Reparaturbonus mit 30 Mio. EUR pro Jahr ab 2026. Das Erfordernis, dass Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen an die Gewährung von einschlägigen Förderungen durch die Länder gebunden sind, soll entfallen. Auch das Erfordernis, dass das Förderungsmaß für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen von Bund und Ländern zumindest 75 % betragen muss, entfällt.
- ◆ Der gesetzliche Zusagerahmen für das Unterstützungsvolumen für einkommensschwache Haushalte wird von 1,6 Mrd. EUR auf 1,0 Mrd. EUR gekürzt, die Förderzusagen sollen um 100 Mio. EUR pro Jahr sinken. Der Zusagerahmen für die Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkälte wird auf 267 Mio. EUR gekürzt, die Förderzusagen sollen um etwa 60 Mio. EUR pro Jahr zurückgehen.
- ◆ Im Bereich Energie wird der Zusagerahmen für die **Transformation der Industrie** auf jährliche Zusagerahmen von jeweils bis zu 400 Mio. EUR für die Jahre 2025 bis 2030 umgestellt (insgesamt also maximal 2.400 Mio. EUR). Unter Einbeziehung der bereits bis 2024 zugesagten 189 Mio. EUR würde sich bei

¹⁷ Die WFA zum Budgetbegleitgesetz weist hingegen nur die Auszahlungen für Ansprüche aus dem vergangenen Jahr als finanzielle Kosten iHv 122 Mio. EUR aus und nicht die Einsparung durch die Abschaffung ab 2025. Derartige Auszahlungen betreffen vor allem Personen, die in der ersten Jahreshälfte 2024 den Wohnsitz gewechselt haben. Der Großteil davon wurde mit 110 Mio. EUR bereits von Jänner bis März 2025 ausbezahlt.

¹⁸ Der bestehende Zusagerahmen iHv 3.645 Mio. EUR wurde bis Dezember 2024 bereits zur Gänze ausgeschöpft.



Ausschöpfung der neuen jährlichen Zusagerahmen ein maximales Zusagenvolumen von 2.589 Mio. EUR ergeben, das aufgrund der Minderausschöpfung 2024 unter dem gesetzlichen Gesamtzusagerahmen von 2.975 Mio. EUR liegt. Der bisherige Gesamtzusagerahmen für **Energieeffizienz** iHv 1.520 Mio. EUR bis 2030 wird ebenfalls auf jährliche Zusagerahmen bis zu 190 Mio. EUR aufgeteilt. Laut Gesetzesentwurf dürfen die sich aus den Zusagen für Energieeffizienz und die Transformation der Industrie ergebenden Auszahlungen die bundesfinanzgesetzlich für das Detailbudget 40.06.01.00-Energie und Transformation vorgesehenen Auszahlungsobergrenzen nicht überschreiten. Gemäß den Erläuterungen soll damit das sich aus den jährlichen Zusagerahmen der beiden Instrumente ergebende Auszahlungsvolumen begrenzt werden. Die tiefste Gliederungsebene des Bundesbudgets mit einer gesetzlichen Bindungswirkung (§ 27 Abs. 1 BHG 2013) ist jene der Globalbudgets. Die in einem Detailbudget veranschlagten Auszahlungen sind indikativ und stellen daher keine bundesfinanzgesetzliche Auszahlungsobergrenze dar. Eine deutlich höhere Begrenzung der Auszahlungsvolumen ergibt sich aus den neu eingeführten jährlichen Zusagerahmen, die je nach Ausschöpfung und Förderbedingungen zu den zu veranschlagenden Liquiditätsbedarfen führen.

- ◆ Die Darstellung der mit diesen Änderungen verbundenen finanziellen Auswirkungen in der WFA zum BBG 2025 konnte nicht plausibilisiert werden. Insbesondere wurden Angaben in unterschiedlichen Einheiten (in EUR bzw. in Mio. EUR) vorgenommen. Eine Detaildarstellung erfolgt in der WFA nur für die Veränderung der Zusagerahmen, nicht jedoch für die tatsächliche Auszahlungsentwicklung im Finanzierungshaushalt. Aufgrund der fehlenden Details werden die in der WFA angeführten finanziellen Auswirkungen hier nicht dargestellt.

Weitere Maßnahmen mit deutlich geringeren finanziellen Auswirkungen entfallen auf den Bereich Land- und Forstwirtschaft. Ausgabensteigernd wirkt dabei etwa die Erhöhung der Basiszuwendungen an Beteiligungen. Einsparungen werden vor allem durch Kürzungen beim Waldfonds und bei der Hagelversicherung erzielt:

- ◆ **Erhöhung der Basiszuwendung an die Spanische Hofreitschule:** Die Spanische Hofreitschule erhielt in der Vergangenheit regelmäßig finanzielle Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Mit dem BBG 2024 wurde erstmals eine jährliche Basiszuwendung iHv 2,5 Mio. EUR ab dem Jahr 2024 gesetzlich verankert. Diese wird mit dem BBG 2025 um 2,0 Mio. EUR auf 4,5 Mio. EUR erhöht. Laut WFA zum BBG 2025 dienen die zusätzlichen Mittel der Abdeckung gestiegener Personal-,



Futter- und Erhaltungskosten sowie der Finanzierung erforderlicher Investitionen. Die mit dem BBG 2024 geschaffene Verpflichtung, dem Nationalrat bis 30. September 2026 einen Evaluierungsbericht über die Verwendung der Mittel vorzulegen, bleibt unverändert bestehen.

- ◆ **Erhöhung der Basiszuwendung an das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW):** Die jährliche Basiszuwendung an das BFW wurde mit dem BBG 2024 zunächst befristet für 2024 und 2025 von 17,5 Mio. EUR auf 22,5 Mio. EUR angehoben. Das BBG 2025 macht diese Erhöhung dauerhaft und stockt die Basiszuwendung ab 2026 um weitere 2,0 Mio. EUR auf 24,5 Mio. EUR auf. Ohne diese Regelung wäre die Basiszuwendung ab 2026 wieder auf 17,5 Mio. EUR zurückgegangen, sodass gegenüber der bisherigen Rechtslage Mehrauszahlungen iHv 7,0 Mio. EUR pro Jahr entstehen. Die WFA weist jedoch nur die zusätzlichen Auszahlungen iHv 2,0 Mio. EUR gegenüber der befristeten Erhöhung aus. Zusätzlich schreibt das BBG 2025 eine zumindest alle drei Jahre vorzunehmende Evaluierung der wirtschaftlichen Entwicklung des BFW vor, auf deren Grundlage die Basiszuwendung erhöht oder gesenkt werden kann.
- ◆ **Übertragung der landwirtschaftlichen Schule Ursprung an die Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH (BVW):** Die Schulgebäude und landwirtschaftlichen Flächen der landwirtschaftlichen Schule Ursprung in Elixhausen (Salzburg) werden zum 31. Dezember 2025 gegen ein Entgelt, das anhand eines Wertgutachtens ermittelt wird, ex-lege vom Eigentum der Republik Österreich auf die BVW übertragen. Die BVW steht zu 100 % im Bundeseigentum. In der WFA zum BBG 2025 wird das Entgelt mit 9,0 Mio. EUR angenommen. In den Folgejahren soll die BVW die für den Schulbetrieb notwendigen Renovierungsarbeiten vornehmen. Der Bund leistet ab 2026 Miet- und Pachtzahlungen an die BVW, die in der WFA auf 2,4 Mio. EUR pro Jahr geschätzt werden.



- ◆ **Kürzung der Fördermittel des Waldfonds:** Der 2020 eingerichtete Waldfonds ist seit der Novelle im Zuge des BBG 2024 mit 450 Mio. EUR dotiert. Ende 2024 waren davon 323 Mio. EUR gebunden oder ausbezahlt.¹⁹ Die aus dem Bundeshaushalt getätigten Auszahlungen beliefen sich per Ende 2024 auf 226 Mio. EUR. Mit dem BBG 2025 wird die Dotierung des Waldfonds um 20 Mio. EUR auf 430 Mio. EUR gekürzt. In der WFA zum BBG 2025 wird der gesamte daraus resultierende Konsolidierungseffekt dem Jahr 2025 zugeschrieben, tatsächlich könnte er aber erst später wirksam werden. Förderungen aus dem Waldfonds können bis 31. Jänner 2027 genehmigt und bis 31. Jänner 2029 ausbezahlt werden.
- ◆ **Reduktion Hagelversicherungsprämienförderung:** Der Bund übernimmt aus Mitteln des Katastrophenfonds 27,5 % der Versicherungsprämien für landwirtschaftliche Kulturen (Hagel, Frost, Dürre, Sturm, Starkregen) sowie für Nutztierbestände gegen Tierseuchen. Die Länder stellen eine Förderung in gleicher Höhe bereit. Die dafür aufgewendeten Bundesmittel machten 2019 44 Mio. EUR aus und stiegen bis 2024 auf 74 Mio. EUR. Das BBG 2025 schafft nun die Möglichkeit über die Förderungsrichtlinie in Abstimmung mit den Ländern Regelungen zum Zwecke der Begrenzung des Mittelbedarfs zu treffen (z. B. Einschränkung förderbarer Risiken, Prämienobergrenzen). Die konkreten Vorgaben sind noch auszuarbeiten. Die WFA zum BBG 2025 geht ab 2026 von jährlichen Einsparungen iHv 10 Mio. EUR aus, wovon je 5 Mio. EUR auf den Bund und die Länder entfallen. Im BVA-E 2025 sind für die Förderung der Hagelversicherung 75 Mio. EUR veranschlagt. Im BVA-E 2026 sinkt der budgetierte Betrag auf 70 Mio. EUR.

¹⁹ Siehe [Bericht zum Waldfonds für das Jahr 2024](#).



4.5 Weitere Abschnitte des Budgetbegleitgesetzes 2025

Die weiteren Abschnitte des BBG 2025 enthalten die folgenden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen:

Tabelle 10: Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen in weiteren Abschnitten des BBG 2025

<i>in Mio. EUR</i>		2025	2026	2027	2028	2029
Finanzielle Auswirkungen - Sonstige Abschnitte		-4	227	400	286	286
Ausgabenseitige Maßnahmen		-4	220	393	280	280
Parteienrecht und Bundesstatistik	Aussetzung der Valorisierung der Parteienförderung 2026		1	1	1	1
	Erhöhung Pauschalbetrag Statistik Austria		-13	-13	-13	-13
Familie	Erhöhung der Fahrtenbeihilfen für Schüler:innen und Lehrlinge		-1	-1	-1	-1
	Aussetzung der Valorisierung der Familienleistungen 2026 und 2027 (Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag)		114	210	210	210
	Aussetzung der Valorisierung der Familienleistungen 2026 und 2027 (Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus)		31	57	57	57
Bildung	Anpassung des Modells zur Unterstützung der Schulleitung bei Verwaltungsaufgaben	15	41	25	15	15
Dienstrecht	Anpassung der Regelung zur Neueinstufung sämtlicher Bundesbediensteter sowie Landeslehrpersonen (Anpassung Dienstrecht)	-33				
Medienrecht	Reduktion Zuschuss Wiener Zeitung 2025 und 2026	5	5			
	Streichung der Kompensation für das RSO 2026		10			
Wissenschaft und Forschung	Reduktion Zuschuss Universitäten	3	23	103		
Justiz	Verlängerung der Frist für die verpflichtende Überprüfung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung	4	4	4	4	4
	Verkürzung der Dauer der Gerichtspraxis von 7 auf 5 Monate	2	4	4	4	4
	Strafvollzugsnovelle 2025 (u. a. Ausweitung elektronisch überwachter Hausarrest)		1	1	1	1
Einnahmenseitige Maßnahmen			7	7	7	7
Familie	Erhöhung Selbstbehalt Schüler- und Lehrlingsfreifahrten		7	7	7	7

Quelle: Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen zum Budgetbegleitgesetz 2025.

Das **Konsolidierungsvolumen** dieser weiteren Abschnitte beläuft sich 2026 auf 227 Mio. EUR. Nach einem Anstieg 2027 auf 400 Mio. EUR verbessert sich der Budgetsaldo durch diese Maßnahmen ab 2028 um etwa 280 Mio. EUR pro Jahr. Die Einsparungen sind vor allem auf die temporäre Aussetzung der Valorisierung der Familienleistungen und auf die Reduktion des Zuschusses an die Universitäten zurückzuführen. Auch die Anpassung des Modells zur Unterstützung der Schulleitungen bei Verwaltungsaufgaben trägt zur Konsolidierung bei. Gegenläufig wirken der höhere Pauschalbetrag für die Statistik Austria und einmalig 2025 die Änderungen im Dienstrecht.



Im Abschnitt **Parteienrecht und Bundesstatistik** haben die folgenden beiden Maßnahmen finanzielle Auswirkungen:

- ◆ Die **Aussetzung der Valorisierung der Parteienförderung** führt ab 2026 zu Einsparungen von 1,1 Mio. EUR pro Jahr. Während bei den Sozial- und Familienleistungen die Valorisierung für zwei Jahre ausgesetzt wird, soll sie bei der Parteienförderung nur 2026 entfallen.
- ◆ Die Pauschalabgeltung der **Statistik Austria**, mit der die zum Ausgliederungszeitpunkt durchgeführten statistischen Erhebungen und Statistiken im damaligen Umfang abgegolten waren, betrug bis 2022 knapp 55 Mio. EUR jährlich. Die Aufgaben der Statistik Austria sind seither jedoch zunehmend gewachsen. Zur Abdeckung der negativen Jahresergebnisse 2022 und 2023 hatte die Statistik Austria ihre Gewinnrücklagen aufgelöst, die damit fast vollständig aufgebraucht wurden. Aufgrund von Kostensteigerungen im Jahr 2024 wurde der Pauschalbetrag für dieses Jahr auf 63,5 Mio. EUR einmalig aufgestockt. Um die weitere Funktionsfähigkeit der Statistik Austria zu sichern soll der Pauschalbetrag ab 2026 auf 69,4 Mio. EUR angepasst werden. Ab 2026 ist daher mit Mehraufwendungen iHv 13 Mio. EUR pro Jahr zu rechnen.

Im **Abschnitt Familie** kommt es zu den folgenden Änderungen mit finanziellen Auswirkungen:

- ◆ Der **Selbstbehalt** an den Kosten für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt beträgt aktuell 19,60 EUR pro Jahr, wobei dieser seit 1996 nicht mehr verändert wurde. Ab dem Jahr 2026 wird der Selbstbehalt auf 29,60 EUR erhöht. Dadurch soll es zu jährlichen **Mehreinzahlungen** iHv 6,5 Mio. EUR kommen.
- ◆ Die **Fahrtbeihilfe** ist eine pauschale Geldleistung für Schüler:innen und Lehrlinge, die für den Schulweg bzw. den Weg zum Lehrbetrieb keine andere unentgeltliche Beförderung oder eine Freifahrt in Anspruch nehmen können. Ab dem Jahr 2026 wird die Fahrtbeihilfe für Schüler:innen zwischen 12 und 45 EUR pro Monat (davor: zwischen 4,40 und 19,70 EUR pro Monat) sowie für Lehrlinge 24 oder 36 EUR pro Monat (davor: 5,10 oder 7,30 EUR pro Monat) betragen, wobei der genaue Betrag von der Länge und der Häufigkeit der zurückgelegten Wegstrecke abhängt. Die alte Regelung sah zudem vor, dass sich die Fahrtbeihilfe für Schüler:innen um 100 % erhöht, wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel bereitsteht. Dieser Zusatz entfällt mit der neuen Regelung. Insgesamt soll



die Erhöhung der Fahrtbeihilfe ab dem Jahr 2026 **Mehrauszahlungen** iHv 0,5 Mio. EUR pro Jahr verursachen.

- ◆ Die seit 2023 bestehende jährliche **Valorisierung verschiedener Familienleistungen** soll für die Jahre 2026 und 2027 ausgesetzt werden. Konkret davon betroffen sind die Familienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag, das Kinderbetreuungsgeld und der Familienzeitbonus. Bei der Familienbeihilfe ist davon auch die Zuverdienstgrenze für Kinder über 19 Jahre betroffen (aktuell: 17.212 EUR pro Jahr). In Summe erwartet das BMF aus dieser Maßnahme **Minderauszahlungen** iHv 145 EUR im Jahr 2026 und iHv 268 Mio. EUR pro Jahr ab 2027. Auf das Aussetzen der Valorisierung von Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag entfallen dabei 114 Mio. EUR im Jahr 2026 und ab 2027 210 Mio. EUR jährlich, beim Kinderbetreuungsgeld und dem Familienzeitbonus sind es im Jahr 2026 31 Mio. EUR und ab dem Jahr 2027 57 Mio. EUR jährlich.²⁰

Im **Abschnitt Bildung** hat die Anpassung des Modells zur Unterstützung der Schulleitung bei Verwaltungsaufgaben finanzielle Auswirkungen. Mit der Dienstrechtssnovelle 2024 wurde zur Unterstützung von Schulleitungen die Einrechnung einer **pädagogisch-administrativen Assistenz** in die Unterrichtsverpflichtung bzw. deren Verringerung für Lehrpersonen, die diese Tätigkeit übernehmen, an allgemein bildenden Pflichtschulen ermöglicht. Das Modell sieht eine Freistellung von 0,5 Wochenstunden für jede Klasse unabhängig von der Schulgröße vor. Gemessen an der Anzahl der Klassen entstand im Schuljahr 2024/25 ein Bedarf von zusätzlich 750 Planstellen. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 wird die Ressourcenbemessung zu einem Staffelmanipulationmodell nach Schulgröße gemessen an der Anzahl der Klassen reduziert. Es werden nunmehr 572 Lehrpersonenplanstellen benötigt. Um die mit der Einführung des Modells verbundene Reduktion der Stellen zu erleichtern, wird diese in einem Drei-Stufenplan umgesetzt. Die entsprechenden Einsparungen betragen 2025 15 Mio. EUR, 2026 41 Mio. EUR, 2027 25 Mio. EUR und ab 2028 15 Mio. EUR.

²⁰ Beim Kinderbetreuungsgeld und dem Familienzeitbonus ist zu beachten, dass in den Minderauszahlungen für den Bund auch Mindereinnahmen des SV-Sektors enthalten sind. Durch das Aussetzen der Valorisierung verringern sich die für das Kinderbetreuungsgeld und den Familienzeitbonus zu leistenden Beiträge zur Krankenversicherung sowie die Pensionsversicherungsbeiträge für den Familienzeitbonus. Da diese Beiträge grundsätzlich vom FLAF gezahlt werden, kommt es gleichzeitig zu einer Minderauszahlung des Bundes in gleicher Höhe.



Im **Abschnitt Dienstrecht** führt die geplante Änderung im Jahr 2025 einmalig zu geschätzten Mehraufwendungen von 33 Mio. EUR. Die mit der **Dienstrechtsnovelle 2023** durchzuführenden Neueinstufungen sollten eine allfällige Altersdiskriminierung bei der Anrechnung von Vordienstzeiten beseitigen. Im Vollzug hat sich jedoch gezeigt, dass die neue Einstufung auch bei identen Lebensläufen aufgrund der nur halbjährlichen Vorrückungstermine unterschiedlich sein kann. Diese Ungleichbehandlung soll mit den Bestimmungen im Budgetbegleitgesetz 2025 beseitigt werden. Für alle Personen mit identem Lebenslauf wird nun im Rahmen einer Neueinstufung dasselbe Besoldungsalter ermittelt. Bei bereits abgeschlossenen Neueinstufungen erfolgt eine Abänderung der Berechnung unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage.

Im **Abschnitt Medienrecht** haben die folgenden beiden Maßnahmen finanzielle Auswirkungen:

- ♦ Die **Wiener Zeitung GmbH** erhält zur Erbringung ihrer gesetzlichen Aufgaben einen jährlichen **Zuschuss**. Dieser wird für 2025 und 2026 jährlich um 5 Mio. EUR gekürzt und soll dann jeweils 11,5 Mio. EUR betragen. Die entstehende Differenz hat die Wiener Zeitung GmbH aus ihrem Gesellschaftsvermögen sicherzustellen.
- ♦ Für den Erhalt des **Radio Symphonie Orchesters (RSO)** wird diesem eine jährliche Kompensation iHv jährlich 10 Mio. EUR für die Jahre 2024 bis 2026 gewährt. Die Kompensation wird für das Jahr 2026 gestrichen.

Im **Abschnitt Wissenschaft und Forschung** sollen im Rahmen des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 Universitätsgesetz knapp 129 Mio. EUR eingespart werden. Der Gesamtbetrag wurde im Herbst 2023 für die Jahre 2025 bis 2027 mit 15,5 Mrd. EUR festgelegt, davon sollen 129 Mio. EUR eingespart werden. Dazu sind der Gesamtbetrag und die Aufteilung auf die Budgetsäulen Lehre, Forschung und Infrastruktur für die Jahre 2025 bis 2027 von der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen neu festzulegen.

Im **Abschnitt Justiz** sieht das BBG 2025 umfangreiche gesetzliche Änderungen vor, die in der WFA ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen sind jedoch vergleichsweise gering. Einsparungen ergeben sich etwa aus der Verkürzung der Dauer der Gerichtspraxis von 7 auf 5 Monate pro Jahr. Auch die Maßnahmen im Bereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung und eine Strafvollzugsnovelle, die



unter anderem eine Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests vorsieht, sollen zu Einsparungen von 9 Mio. EUR jährlich ab 2026 führen. Die Valorisierung der Gerichtsgebühren wurde bereits im Verordnungsweg per 1. April 2025 durchgeführt, diese führen zu Mehreinnahmen von etwa 37 Mio. EUR pro Jahr (siehe auch Pkt. 3.2).

5 Auswirkungen auf die Haushaltseinkommen

In diesem Abschnitt werden die Verteilungswirkungen jener Maßnahmen analysiert, welche direkt die Haushaltseinkommen verändern. Das Netto-Konsolidierungsvolumen dieser Maßnahmen steigt von 2,1 Mrd. EUR im Jahr 2025 auf 4,4 Mrd. EUR im Jahr 2029 an, was jeweils etwa einem Drittel der geplanten Netto-Konsolidierung in diesem Zeitraum entspricht. Dargestellt wird der direkte Effekt der Maßnahmen ohne indirekte Effekte etwa durch eine schlechtere konjunkturelle Entwicklung.

Nicht umfasst sind Maßnahmen, die eine Auswirkung auf die Verwendung der Haushaltseinkommen haben (z. B. Tabaksteuer, Verkehrssteuern, Umsatzsteuer, Gebührenerhöhungen, Einfrieren der Rezeptgebühr, Änderungen bei den Förderungen). Auch die Verschärfung bei der Korridor pension leistet einen Konsolidierungsbeitrag für den Staatshaushalt. Für die betroffenen Personen bedeutet sie zumeist eine Einkommenssteigerung, weil zunächst ein höheres Erwerbseinkommen statt der Pension bezogen wird und diese danach wegen geringerer Abschläge und zusätzlicher Beiträge höher ist. Allerdings müssen die Personen dafür auch länger arbeiten. Weitere nicht umfasste Maßnahmen wirken unmittelbar auf den Unternehmenssektor (z. B. Energiekrisenbeitrag, Stabilitätsabgabe für Banken) oder allgemeiner auf die Staatsausgaben für öffentliche Leistungen (z. B. Infrastrukturinvestitionen im Bahnbereich).

Aufteilung des Konsolidierungsvolumens auf die Einkommensdezile

Das Volumen der einzelnen Maßnahmen entspricht im Allgemeinen in etwa den Angaben in den WFA bzw. im Budgetbericht 2025 und 2026.²¹ Bei der Erhöhung der KV-Beiträge und der geänderten ersten Pensionsanpassung für Pensionist:innen ist

²¹ Für die Verteilungsanalyse werden die Haushaltseinkommen periodenabgegrenzt für das jeweilige Steuerjahr betrachtet. Das bedeutet, dass beispielsweise Rückzahlungen durch die Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2026 bereits in den Einkommen für das Jahr 2026 berücksichtigt sind, auch wenn sie erst ab dem Jahr 2027 ausbezahlt werden. Dadurch ist das Volumen beim Aussetzen des dritten Drittels der kalten Progression und bei der Erhöhung des Pendlereuros insbesondere im Jahr 2026 höher als in der WFA, welche auf die Einzahlungen des Bundes im Finanzierungshaushalt abstellt.



der Konsolidierungseffekt bzw. die Belastung der Pensionist:innen jedoch um etwa ein Drittel niedriger, weil im Gegensatz zu den WFA die niedrigere zu leistende Lohn- und Einkommensteuer berücksichtigt wird.²²

Die folgende Tabelle zeigt die Aufteilung des Netto-Konsolidierungsvolumens auf die Einkommensdezile²³ für die einzelnen Jahre und Maßnahmen:

Tabelle 11: Aufteilung der Netto-Konsolidierung einkommensverändernder Maßnahmen nach Einkommensdezilen

Anteile in Mio. EUR bzw. in %	alle	Dezile der Einkommensverteilung									
		D1	D2	D3	D4	D5	D6	D7	D8	D9	D10
Gesamtvolumen 2025-2029	-17.010	-1.310	-1.440	-1.600	-1.610	-1.670	-1.760	-1.640	-1.760	-1.870	-2.350
	100%	8%	8%	9%	9%	10%	10%	10%	10%	11%	14%
Aufteilung nach Jahren											
Jahr 2025	-2.060	-190	-190	-200	-200	-200	-230	-200	-200	-210	-230
	100%	9%	9%	10%	10%	10%	11%	9%	10%	10%	11%
Jahr 2026	-3.010	-250	-260	-290	-290	-290	-310	-280	-300	-320	-410
	100%	8%	9%	10%	10%	10%	10%	9%	10%	11%	13%
Jahr 2027	-3.610	-280	-310	-340	-350	-360	-360	-350	-370	-400	-500
	100%	8%	8%	9%	10%	10%	10%	10%	10%	11%	14%
Jahr 2028	-3.970	-290	-330	-370	-370	-390	-410	-380	-420	-450	-570
	100%	7%	8%	9%	9%	10%	10%	10%	11%	11%	14%
Jahr 2029	-4.350	-300	-350	-400	-390	-430	-450	-430	-470	-490	-650
	100%	7%	8%	9%	9%	10%	10%	10%	11%	11%	15%
Aufteilung nach Maßnahmen											
Abschaffung Klimabonus	-9.910	-880	-910	-950	-970	-990	-1.100	-1.000	-1.000	-1.060	-1.040
	100%	9%	9%	10%	10%	10%	11%	10%	10%	11%	11%
Aussetzen drittes Drittel kalte Progression	-4.210	-70	-210	-320	-320	-380	-450	-460	-540	-590	-860
	100%	2%	5%	8%	8%	9%	11%	11%	13%	14%	20%
Aussetzen Valorisierung von Sozialleistungen, Entfall Schulungszuschlag für Sozialhilfebezieher:innen	-1.380	-300	-180	-130	-160	-140	-110	-100	-100	-100	-60
	100%	22%	13%	10%	11%	10%	8%	7%	7%	7%	4%
Erhöhung der KV-Beiträge von Pensionist:innen, geänderte erste Pensionsanpassung	-2.250	-70	-170	-220	-230	-230	-230	-210	-250	-270	-370
	100%	3%	8%	10%	10%	10%	10%	9%	11%	12%	16%
Verlängerung Spitzensteuersatz	-200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-200
	100%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	100%
Erhöhung Pendlereuro	700	0	20	20	50	50	110	110	90	110	140
	100%	1%	2%	3%	8%	7%	15%	15%	13%	16%	20%
Steuerfreie Mitarbeiterprämie 2025, 2026	250	0	10	20	20	30	40	30	40	40	30
	100%	1%	4%	7%	7%	10%	16%	12%	14%	14%	13%

Anmerkung: D1 steht für das 1. Dezil der Einkommensverteilung (10 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen), D2 für das 2. Dezil usw.

Quellen: WFA zum BBG 2025, WFA zum BSMG 2025 II, Budgetbericht 2025 und 2026, eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage von EU-SILC 2022.

²² Ein höherer KV-Beitragssatz reduziert die Steuerbemessungsgrundlage nach Abzug der KV, eine niedrigere Bruttopension nach der ersten Anpassung reduziert die KV-Beiträge und die Steuerbemessungsgrundlage.

²³ Die Haushalte werden dafür aufsteigend nach dem um die Haushaltsgröße bereinigten verfügbaren Äquivalenzeinkommen in zehn Gruppen mit jeweils gleich vielen Personen eingeteilt.



Eine gleichmäßige Aufteilung der Netto-Konsolidierung auf alle Personen würde bedeuten, dass von jedem Dezil 10 % des Volumens getragen werden. Über den Gesamtzeitraum 2025 bis 2029 und alle einkommensverändernden Maßnahmen tragen hingegen Personen mit niedrigeren Einkommen absolut betrachtet einen kleineren Anteil und jene mit höheren Einkommen einen größeren Anteil. Im Jahr 2025 ist der Unterschied mit 9 % im untersten Dezil und 11 % im obersten Dezil noch am geringsten. Vor allem wegen der zunehmenden Bedeutung der nicht voll abgegoltenen kalten Progression steigen die Unterschiede im Zeitverlauf. Im Jahr 2029 entfallen 7 % des Gesamtvolumens auf das 1. Dezil und 15 % auf das oberste Dezil. Im Gesamtzeitraum 2025 bis 2029 werden 8 % der Netto-Konsolidierung vom untersten Dezil und 14 % vom obersten Dezil getragen.

Die **Abschaffung des Klimabonus** ab 2025 ist die Maßnahme mit dem größten Konsolidierungsvolumen iHv 2,0 Mrd. EUR pro Jahr bzw. knapp 10 Mrd. EUR über die Jahre 2025 bis 2029. Das Volumen teilt sich als einkommensunabhängige Maßnahme im Wesentlichen gleichmäßig auf die Einkommensdezile auf. Unterschiede zwischen den Dezilen resultieren aus unterschiedlichen Anteilen von Kindern bis 18 Jahren (halber Klimabonus) sowie der Aufteilung der Personen auf die regionalen Kategorien (145 EUR bis 290 EUR im Jahr 2024). Zur Bestimmung des Volumens wird angenommen, dass der Klimabonus ohne Abschaffung ab dem Jahr 2025 in gleicher Höhe wie im Jahr 2024 ausbezahlt worden wäre und keine Steuerpflicht für Personen mit hohen Einkommen bestünde.²⁴

Das Aussetzen des dritten Drittels bei der Abgeltung der **kalten Progression** für die Jahre 2026 bis 2029 führt ab 2026 zu Mehreinnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer. Das Konsolidierungsvolumen steigt von 0,5 Mrd. EUR im Jahr 2026 bis auf 1,6 Mrd. EUR im Jahr 2029 an und beträgt im Zeitraum 2026 bis 2029 insgesamt 4,2 Mrd. EUR. Personen mit höheren Einkommen sind dabei stärker von einer unvollständigen Anpassung des Einkommensteuersystems an die Inflation betroffen.

²⁴ Die Steuerpflicht wurde nur für das Jahr 2024 beschlossen (§ 6 Abs. 2 Klimabonusgesetz) und wäre ohne weitere Maßnahmen im Jahr 2025 nicht angewandt worden. Eine Fortführung der Steuerpflicht würde bedeuten, dass Personen mit hohen Einkommen weniger von der Abschaffung betroffen sind, weil nur etwa die Hälfte des Klimabonus ihr Nettoeinkommen erhöht. Gemäß Klimabonusgesetz ist die Höhe des Klimabonus per Verordnung an die Entwicklung des CO₂-Preises und die tatsächlichen, laufenden und künftigen Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung anzupassen. In der Vergangenheit wurde die Höhe des Klimabonus nahezu proportional mit dem CO₂-Preis angehoben. Ausgehend von ursprünglich 100 EUR bei einem CO₂-Preis iHv 30 EUR im Jahr 2022 stieg der Mindestbetrag für den Klimabonus auf 145 EUR bei einem CO₂-Preis iHv 45 EUR im Jahr 2024. Wäre der Klimabonus im Jahr 2025 mit der Erhöhung des CO₂-Preises auf 55 EUR noch einmal angehoben worden, wäre das Gesamtvolumen dementsprechend höher gewesen. Umgekehrt hätte eine Anpassung der Auszahlungen an die Einzahlungen aus der CO₂-Bepreisung eine Reduktion bedeutet. Im Jahr 2024 betragen die periodengerecht abgegrenzten Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung 1,3 Mrd. EUR.



Dementsprechend entfallen 20 % des Volumens auf das oberste Dezil und ein unterproportionaler Anteil auf die untere Einkommenshälfte. Für die Analyse wird angenommen, dass das dritte Drittel für eine gleichmäßige Anpassung der betroffenen Beträge im Steuersystem (Tarifgrenzen, Absetzbeträge, Negativsteuer) verwendet worden wäre.²⁵ In den vergangenen Jahren wurde mit dem dritten Drittel von einer gleichmäßigen Anpassung abgewichen und untere Einkommensbereiche haben vergleichsweise mehr erhalten.²⁶ Würde man als Vergleichsszenario annehmen, dass das dritte Drittel weiterhin zur stärkeren Entlastung von Haushalten mit niedrigem Einkommen genutzt worden wäre, wäre die Last durch das Aussetzen in den unteren Einkommensdezilen vergleichsweise höher.

Vom Aussetzen der **Valorisierung von Sozialleistungen** (v. a. Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld) und dem **Entfall des Schulungszuschlags für Sozialhilfebezieher:innen** sind auch absolut betrachtet die unteren Einkommensbereiche stärker betroffen. Die Nichtvalorisierung in den Jahren 2026 und 2027 bedeutet, dass bei den betroffenen Sozialleistungen bis zum Jahr 2027 ein Anstieg um knapp 5 % entfällt. Das jährliche Konsolidierungsvolumen beträgt ab dann etwa 0,4 Mrd. EUR. Insgesamt beträgt es 1,4 Mrd. EUR im Zeitraum 2025 bis 2029, wovon etwas mehr als ein Fünftel vom untersten Dezil getragen wird. Der Anteil des obersten Dezils ist mit 4 % vergleichsweise gering.

Die **Erhöhung der KV-Beiträge** von Pensionist:innen und die **geänderte erste Pensionsanpassung** führen unter Berücksichtigung der dann niedrigeren Lohnsteuereinnahmen zu einer Netto-Konsolidierung iHv etwa 0,5 Mrd. EUR ab dem Jahr 2026. Im Gesamtzeitraum 2025 bis 2029 beträgt das Volumen 2,3 Mrd. EUR. Haushalte mit höheren Einkommen tragen dabei durchschnittlich einen höheren Anteil, weil Personen mit höheren Bruttopensionen auch in höhere Dezile der Haushaltseinkommen fallen. Über den Gesamtzeitraum betrachtet steigt der Anteil am Konsolidierungsvolumen von 3 % im untersten Dezil bis zu 16 % im obersten Dezil. Im

²⁵ Konkret hätte das eine zusätzliche Anpassung um etwa 1,2 % im Jahr 2026 bewirkt, weil zusätzlich zum Drittel der Inflationsrate (ein Drittel der erwarteten maßgeblichen Inflation iHv 2,6 %) auch das Volumen aus dem Auslaufen der temporär höheren Befreiung von Überstundenzuschlägen gemäß § 68 EStG einbezogen wird (siehe auch Fußnote 5). In den Folgejahren steigt die entfallene Anpassung gemäß Inflationserwartungen bis auf etwa 3,3 % im Jahr 2029.

²⁶ In der [Analyse des Budgetdienstes zur Verteilungswirkung der Abgeltung der kalten Progression 2023 bis 2025](#) werden diese Abweichungen dargestellt. Am stärksten war die Abweichung von einer gleichmäßigen Anpassung bei der [Abgeltung der kalten Progression für das Jahr 2025](#), als wegen des Kinderzuschlags 16 % des Gesamtvolumens auf das unterste Dezil entfielen und nur 13 % auf das oberste Dezil. Bei der [Abgeltung der kalten Progression für das Jahr 2024](#) entfielen hingegen nur 4 % auf das unterste Dezil.



Jahr 2025 ist der Anteil im untersten Dezil dabei etwas geringer, weil die Erhöhung der KV-Beitragssätze für Ausgleichszulagenbezieher:innen erst ab 2026 gilt.

Für die **Verlängerung des Spitzensteuersatzes** iHv 55 % für Einkommensteile ab 1 Mio. EUR wird angenommen, dass das jährliche Volumen 50 Mio. EUR beträgt.²⁷ Betroffen sind davon wenige Haushalte mit den höchsten Einkommen, also entfällt das Gesamtvolumen iHv 200 Mio. EUR im Zeitraum 2026 bis 2029 zur Gänze auf das oberste Dezil.

Die Erhöhung des **Pendlereuros** von 2 EUR auf 6 EUR pro Kilometer (km) und die Ausweitung der möglichen Negativsteuer für Pendler:innen ab 2026 führt im Gesamtzeitraum bis 2029 zu einer Entlastung iHv 700 Mio. EUR. Der Anteil am Entlastungsvolumen steigt tendenziell mit den Haushaltseinkommen und etwa 80 % des Volumens entfallen auf die obere Einkommenshälfte. In den untersten Dezilen sind die Auswirkungen dieser Maßnahme eher gering, weil nur ein kleinerer Anteil der Personen erwerbstätig ist und Pendler:innen Erwerbstätige mit durchschnittlich höheren Einkommen sind. Zudem wird zwar die zusätzliche Negativsteuer, die Pendler:innen erhalten können, von 121 EUR auf 250 EUR angehoben (vor Valorisierung für die zukünftigen Jahre). Bei Pendler:innen mit einer Fahrtstrecke über 40 Kilometer (km) und einem Pendlereuro iHv 6 EUR pro km reicht dies potenziell aber nicht aus, um von der gesamten Erhöhung des Pendlereuros zu profitieren.²⁸ Für Haushalte mit Pendler:innen deckt die Anhebung des Pendlereuros etwa ein Viertel der Einkommensverluste aus der Abschaffung des Klimabonus ab.

²⁷ Dieses Volumen entspricht den Angaben im Budgetbericht 2025 und 2026 und sollte für das BMF aus Einkommensteuerdaten gut abschätzbar sein. Die Stichprobengrößen der für den Budgetdienst verfügbaren EU-SILC-Daten, aber auch der 1 %-Stichprobe aus der integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik sind für eine genaue Schätzung zu klein bzw. potenziell durch statistische Einkommensanpassungen zur Aufrechterhaltung der Anonymität verzerrt. Bei der Einführung des Spitzensteuersatzes mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 (BGBl. I Nr. 118/2015) ging das BMF in der WFA bereits von jährlichen Mehreinnahmen iHv 50 Mio. EUR ab 2016 aus. Inflationsbedingt wäre im Jahr 2026 eine deutlich höhere Anzahl an Personen mit mehr als 1 Mio. EUR Einkommen und ein deutlich höheres mit 55 % zu steuerndes Einkommen zu erwarten. Die damalige Schätzung könnte aber zu hoch gewesen sein.

²⁸ Das betrifft beispielsweise Eltern, bei denen der Familienbonus die Einkommensteuer bereits auf null reduziert, sodass der Pendlereuro und weitere Absetzbeträge nur als Negativsteuer wirksam werden.



Die zweite Entlastungsmaßnahme für einen Teil der Haushalte ist die **steuerfreie Mitarbeiterprämie** in den Jahren 2025 und 2026. Als Entlastungsvolumen werden gemäß WFA 165 Mio. EUR im Jahr 2025 und 85 Mio. EUR im Jahr 2026 angenommen. Die konkrete Ausgestaltung für das Jahr 2026 soll erst nach der Evaluierung der Auswirkungen im Jahr 2025 festgelegt werden. Für die Berechnungen des Budgetdienstes wird angenommen, dass sie so ausgestaltet wird, dass die Haushaltseinkommen in den beiden Jahren effektiv um insgesamt 250 Mio. EUR steigen.²⁹ Für die Verteilung auf die unselbständig Erwerbstätigen werden Ergebnisse für die abgabenfreien Prämien aus der Lohnsteuerstatistik bis 2023 und eine Auswertung des BMF für die Mitarbeiterprämie im Jahr 2024 herangezogen. Etwa 70 % des Entlastungsvolumen entfallen auf Haushalte in der oberen Einkommenshälfte. Denn der Anteil der Personen mit einer steuerfreien Prämie und dessen durchschnittliche Höhe steigen mit den Einkommen. Zudem hat die Steuerfreiheit bei einem höheren Grenzsteuersatz stärkere Auswirkungen auf das Nettoeinkommen.

Relative Einkommensveränderung

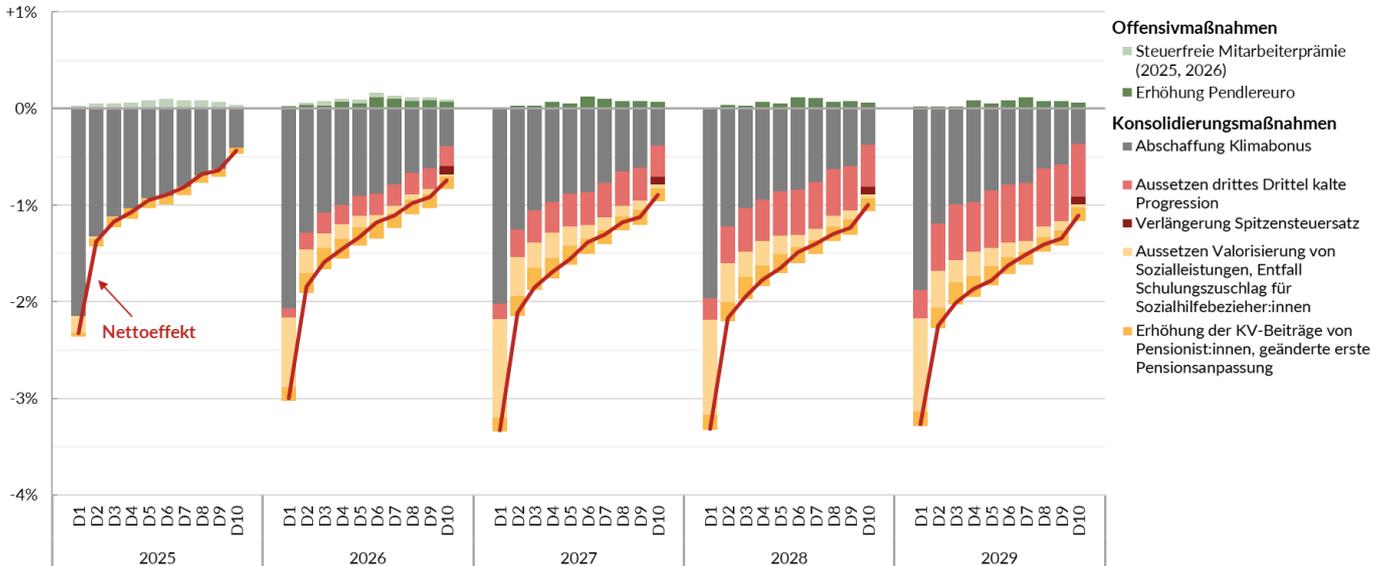
Setzt man die absolute Belastung durch die Netto-Konsolidierung ins Verhältnis zur Einkommenshöhe, sind Haushalte mit geringeren Einkommen stärker davon betroffen. Das zeigt sich am deutlichsten beim Klimabonus, welcher zwar unabhängig vom Einkommen ausbezahlt wird, für Haushalte mit niedrigen Einkommen aber einen höheren Anteil am verfügbaren Einkommen hat. Die folgende Grafik zeigt die relative Einkommensveränderung durch die Maßnahmen für die einzelnen Dezile und Jahre:

²⁹ Insbesondere wegen der alternativen Möglichkeit einer steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung würde ohne Mitarbeiterprämie ein Teil des Volumens in einer anderen Form steuerbegünstigt ausbezahlt werden. Die Annahme ist, dass das Volumen und damit die Mindereinnahmen für den Staat unter Berücksichtigung dieser Wechselwirkungen 250 Mio. EUR betragen. Andernfalls wäre das effektive Volumen dieser Offensivmaßnahme geringer.



Grafik 1: Relative Einkommensveränderung einkommensverändernder Maßnahmen nach Einkommensdezilen

Veränderung des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens



Anmerkung: D1 steht für das 1. Dezil der Einkommensverteilung (10 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen), D2 für das 2. Dezil usw.

Quellen: WFA zum BBG 2025, WFA zum BSMG 2025 II, Budgetbericht 2025 und 2026, eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage von EU-SILC 2022.

Im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen ist die Nettobelastung durch die Maßnahmen in den unteren Einkommensbereichen durchschnittlich höher. Im Jahr 2025 reduzieren sie das durchschnittliche Haushaltseinkommen um 0,8 %, wobei die Reduktion von 0,4 % im obersten Dezil bis 2,3 % im untersten Dezil reicht. Das ist im Wesentlichen die Folge der Abschaffung des Klimabonus. In den untersten Einkommensbereichen wirkt sich zudem der Entfall des Schulungszuschlags für Sozialhilfebezieher:innen negativ aus. Im Verhältnis zum Einkommen sind die Auswirkungen des höheren Krankenversicherungsbeitrags gleichmäßiger.³⁰ Gegenläufig bewirkt die Steuerfreiheit der Mitarbeiterprämie in den mittleren Dezilen die größte Einkommenssteigerung.

Ab dem Jahr 2026 steigt der Netto-Konsolidierungseffekt auf die Einkommen durch das (teilweise) Aussetzen der Abgeltung der kalten Progression und der Valorisierung von Sozialleistungen. Bei der kalten Progression ist der Anteil am Einkommen in den unteren beiden Dezilen etwas niedriger und ab dem 3. Dezil ähnlich über die

³⁰ In den untersten Einkommensbereichen sind die Auswirkungen 2025 geringer, weil Ausgleichszulagenbezieher:innen noch nicht davon betroffen sind. In den oberen Dezilen ist der Effekt etwas geringer, weil weniger Pensionist:innen in diesen Einkommensbereichen vertreten sind.



Einkommensdezile, weil der Progressionsgrad beim Einkommensteuertarif ähnlich hoch ist.³¹ Bis zum Jahr 2029 steigt der einkommensreduzierende Effekt der Maßnahmen auf etwa 0,6 % ab dem dritten Dezil. Im 10. Dezil reduziert die Verlängerung des Spitzensteuersatzes das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen um etwa 0,1 %, wobei davon nur ein kleiner Teil der Haushalte betroffen ist, für welche der höhere Steuersatz jedoch eine größere Auswirkung hat.

Die Nichtvalorisierung der Sozialleistungen bewirkt hingegen in den unteren Dezilen eine deutlich stärkere Reduktion der verfügbaren Einkommen. Inklusive des Entfalls des Schulungszuschlags für Sozialhilfebezieher:innen wird das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen ab dem Jahr 2027 um 1,0 % im 1. Dezil reduziert, während die Reduktion ab dem 5. Dezil maximal 0,2 % beträgt.

Die Erhöhung des Pendlereuros bewirkt ab dem Jahr 2026 im 6. bis 9. Dezil die höchsten Steigerungen der durchschnittlichen Äquivalenzeinkommen iHv etwa 0,1 %. In den unteren Einkommensbereichen ist die Steigerung wegen der geringeren Anzahl an Pendler:innen geringer. In den oberen Einkommensbereichen geht der Effekt im Verhältnis zu den dort höheren Einkommen wieder zurück, wenngleich absolut der größte Anteil auf das 10. Dezil entfällt.

Die nachfolgende Tabelle enthält den in Grafik 1 dargestellten Effekt der Netto-Konsolidierung auf die durchschnittlichen Äquivalenzeinkommen in den einzelnen Dezilen und auch für die Gesamtbevölkerung:

Tabelle 12: Relative Einkommensveränderung einkommensverändernder Maßnahmen nach Einkommensdezilen

Nettoeffekt in % des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens	alle	Dezile der Einkommensverteilung									
		D1	D2	D3	D4	D5	D6	D7	D8	D9	D10
Jahr 2025	-0,8	-2,3	-1,4	-1,2	-1,1	-0,9	-0,9	-0,8	-0,7	-0,6	-0,4
Jahr 2026	-1,2	-3,0	-1,8	-1,6	-1,5	-1,3	-1,2	-1,1	-1,0	-0,9	-0,7
Jahr 2027	-1,4	-3,3	-2,1	-1,8	-1,7	-1,6	-1,4	-1,3	-1,2	-1,1	-0,9
Jahr 2028	-1,5	-3,3	-2,2	-1,9	-1,8	-1,7	-1,5	-1,4	-1,3	-1,2	-1,0
Jahr 2029	-1,6	-3,3	-2,2	-2,0	-1,9	-1,8	-1,6	-1,5	-1,4	-1,3	-1,1

Anmerkung: D1 steht für das 1. Dezil der Einkommensverteilung (10 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen), D2 für das 2. Dezil usw.

Quellen: WFA zum BBG 2025, WFA zum BSMG 2025 II, Budgetbericht 2025 und 2026, eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage von EU-SILC 2022.

³¹ Wäre das dritte Drittel wie in den vergangenen Jahren für eine stärkere Entlastung der unteren Einkommen verwendet worden, wäre der Anteil dort entsprechend höher.



Der Gesamteffekt der Netto-Konsolidierung durch die einkommensverändernden Maßnahmen für Haushalte steigt bis zum Jahr 2029 an und reduziert das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen dann um 1,6 %. Die Auswirkungen im Verhältnis zum Einkommen reichen im Jahr 2029 von einer Reduktion um 1,1 % im obersten Dezil bis zu einer Reduktion um 3,3 % im untersten Dezil.

Damit wird der einkommenserhöhende Effekt, den die in den letzten Jahren beschlossenen Maßnahmen hatten, teilweise wieder rückgängig gemacht. Die zwischen 2020 und 2024 beschlossenen Maßnahmen erhöhten etwa das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen im Jahr 2024 im 1. Dezil um 11,2 % und im 10. Dezil um 5,3 %.³² Ein Großteil dieser einkommenserhöhenden Maßnahmen wirkt auch nach 2024 dauerhaft weiter (u. a. Ökosoziale Steuerreform, bereits erfolgte Anpassungen zur Abgeltung der kalten Progression und Valorisierung von Sozialleistungen). Durch die automatischen zwei Drittel bei der Abgeltung der kalten Progression und durch die Valorisierung von Sozialleistungen im Jahr 2025 bzw. ab 2028 wächst das Volumen dieser Maßnahmen auch weiter. Selbst unter Berücksichtigung des aktuellen Konsolidierungspakets ist daher der Gesamteffekt der seit 2020 beschlossenen Maßnahmen auf die Haushaltseinkommen positiv und in den unteren Dezilen im Verhältnis zum Einkommen höher.

³² Siehe [Analyse des Budgetdienstes zur Umverteilung und Einkommensentwicklung 2019 bis 2024](#).



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGES	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
BBG 2025	Budgetbegleitgesetz 2025
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFW	Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BSMG 2025 I	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025
BSMG 2025 II	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVW	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH
EKB-F	Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger
EKB-S	Energiekrisenbeitrag-Strom
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
GSVG	Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz



iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
KIG	Kommunalinvestitionsgesetz
km	Kilometer
KV	Krankenversicherung
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MWh	Megawattstunde(n)
Pkt.	Punkt(e)
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
SV	Sozialversicherung
u. a.	unter anderem
UFG	Umweltförderungsgesetz
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen im Überblick.....	7
Tabelle 2:	Ausgabenseitige Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen	9
Tabelle 3:	Einnahmenseitige Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen.....	12
Tabelle 4:	Netto-Konsolidierungsvolumen der Gebietskörperschaften	14
Tabelle 5:	Finanzielle Auswirkung des BSMG 2025 II.....	16
Tabelle 6:	Finanzielle Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes 2025	22
Tabelle 7:	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen im Abschnitt Finanzen des BBG 2025.....	25
Tabelle 8:	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen im Abschnitt Soziales und Gesundheit des BBG 2025.....	30
Tabelle 9:	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen im Abschnitt Land- und Forstwirtschaft sowie Klima- und Umweltschutz des BBG 2025.....	35
Tabelle 10:	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen in weiteren Abschnitten des BBG 2025.....	40
Tabelle 11:	Aufteilung der Netto-Konsolidierung einkommensverändernder Maßnahmen nach Einkommensdezilen	45
Tabelle 12:	Relative Einkommensveränderung einkommensverändernder Maßnahmen nach Einkommensdezilen	51

Grafiken

Grafik 1:	Relative Einkommensveränderung einkommensverändernder Maßnahmen nach Einkommensdezilen	50
-----------	---	----